



Anfragen: Wintersession 2021

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Grosser Rat (Büro des Grossen Rates)			
22	Stampfli (Bern, SP)	Gesetzliche Grundlagen für 3G im Grossen Rat	4
23	Stampfli (Bern, SP)	Zutritt zum Rathaus	5
Finanzdirektion (FIN)			
7	von Arx (Schliern bei Köniz, glp)	Steuerlicher Abzug von Investitionen in Infrastruktur für bidirektionales Laden von Elektroautos	6+7
10	Köpfli (Wohlen bei Bern, glp)	Reisen der Schweizer Salinen AG mit Berner Vertretungen?	8+9
12	Schär (Schönried, FDP)	Amtliche Neubewertung der Liegenschaften im Saanenland	10
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)			
6	von Arx (Schliern bei Köniz, glp)	Wie wird der kantonale Anteil am Neubau fürs Kunstmuseum Bern finanziert?	11+12
14	Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in) Gasser (Bévilard, PSA)	Wie erfolgen die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen der GSI und der BKD im Rahmen des REVOS-Übergangs und in Verbindung mit den Logopädinnen und Logopäden?	13
24	Bauer (Wabern, SP)	Die Schulen besser schützen und unterstützen!	14
28	von Arx (Schliern bei Köniz, glp)	Schliesst die Universität Bern exzellente Bewerber:innen von Stellenausschreibungen aus?	15+16
29	Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)	Folgen der Reduktion des Berufsschul-Standorts Burgdorf	17
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
2	Müller (Innerberg, SP)	Umsetzung der fünf Planungsstudien Veloverkehr der RKBM	18
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)			
8	Knutti (Weissenburg, SVP)	SMS-Meldungen via GELAN bei Sichtung von Grossraubtieren	19

31	Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in) von Arx (Schliern bei Köniz, glp) Schwarz (Adelboden, EDU) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Haudenschild (Niederbipp, FDP)	BKW Expansionsstrategie – Ist die Entschädigung der CEO auch von der Anzahl Arbeitnehmer abhängig?	20+21
----	--	--	-------

Staatskanzlei (STA) (Juradelegation des Regierungsrates JDR)

3	Roulet Romy (Malleray, SP)	Projekt «Avenir Berne romande» – Wie wird die SAK informiert?	22+23
19	Riesen (Neuenstadt, PSA)	Transparenz beim Projekt «Avenir Berne Romande»	24+25

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

9	Knutti (Weissenburg, SVP)	Hat die Covid-19-Impfung ihre tatsächliche Wirkung verfehlt?	26
15	Köpfli (Wohlen bei Bern, glp)	Aktueller Stand beim elektronischen Patientendossier und bei der Axsana AG	27+28
21	Heyer (Perrefitte, FDP)	Gibt es einen geeigneten Krisenbewältigungsplan?	29+30
25	von Arx (Schliern bei Köniz, glp)	Was tut der Kanton, um die Spitäler bei der Bereitstellung hoher Impfkapazitäten zu unterstützen?	31+32
26	Matti (Zweisimmen, Die Mitte)	Gesundheitscampus Simme Saane	33+34
30	Zybach (Spiez, SP)	Gesundheitsstrategie	35

Sicherheitsdirektion (SID)

5	Jordi (Bern, SP)	Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung	36+37
11	Haas (Bern, FDP)	Statistische Angaben zur Motorfahrzeugsteuer bei Personwagen	38
16	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)	Schiessstand und Sonntagsruhe	39+40
17	Binggeli (Biel, SP)	Fragen zum Polizeieinsatz vom 23.10.2021 bzw. zur allgemeinen Nähe der Kantonspolizei zu Corona-Leugner*innen	41+42
18	Riesen (Neuenstadt, PSA) (Sprecher/in) Binggeli (Biel, SP) Gasser (Bévilard, PSA)	Klärung des Aufenthaltsstatus von Afghaninnen und Afghanen im Kanton Bern	43+44
20	Heyer (Perrefitte, FDP)	Kontaktbar in Crémines: Welchen Handlungsspielraum hat die Gemeinde?	45-47
27	Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in) Schlup (Schüpfen, SVP) Schilt (Utziggen, SVP)	Überbauungsordnung NPZ: Was sind die Konsequenzen des Wegfalls des Springgartens und der Verlegung des NPZ?	48-50

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

1	Rüfenacht (Burgdorf, SP) (Sprecher/in) Ritter (Burgdorf, glp)	Wahrung der kantonalen Interessen gegenüber dem Bund in Burgdorf	51
4	Grupp (Biel, Grüne)	Illegale Plakatierung bei Abstimmungen und Wahlen	52+53
13	Knutti (Weissenburg, SVP)	Keine Ausbildungsplätze bei den Grundbuchämtern des Kantons Bern	54

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: Büro des Grossen Rates

Gesetzliche Grundlagen für 3G im Grossen Rat

Wir befinden uns seit über anderthalb Jahren in der Corona-Pandemie. Dabei wird der Bevölkerung sehr viel abverlangt, und sie muss grosse Einschränkungen in Kauf nehmen. So gilt u. a. an vielen Orten die 3G-Regel. Nicht so im Grossen Rat. Im Kantonsparlament gibt es weiterhin keine Auflagen für die Teilnahmen an den Sitzungen. Die Politik hat eine Vorbildfunktion – gerade in der Krise. Der Grosse Rat muss deshalb endlich 3G für seine eigenen Sitzungen einführen.

Fragen:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen wären nötig, damit der Grosse Rat verpflichtet ist, sich an die 3G-Regel zu halten?
2. Wieso wurden diese gesetzlichen Grundlagen bisher nicht umgesetzt, obwohl die Pandemie seit über anderthalb Jahren andauert?
3. Bis wann ist es geplant, die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen?

Antwort des Büros des Grossen Rates

Die Antwort des Büros des Grossen Rates erfolgt in einem separaten Dokument.

<https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKU-MENTE.acq/0c473834a066422ab93403ea13141d7d-332/1/PDF/2021.STA.1303-Beilage-D-239777.pdf>

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: Büro des Grossen Rates

Zutritt zum Rathaus

Wir befinden uns seit über anderthalb Jahren in der Corona-Pandemie mit vielen Einschränkungen für die gesamte Bevölkerung. Vielerorts gilt unterdessen die 3G-Regel. Nicht so im Grossen Rat. Angeblich sei dies nicht möglich, weil den Grossratsmitgliedern als gewählte Personen der Zutritt zum Rathaus nicht verweigert werden dürfe. Dies wirft die Frage auf, ob es tatsächlich in keinem Fall möglich ist, einem Grossratsmitglied den Zutritt zum Rathaus zu verwehren. Um die Sicherheit im Rathaus zu gewährleisten, müsste es eigentlich möglich sein, Personen abzuweisen, von denen eine offensichtliche Gefahr für andere Anwesende im Rathaus ausgeht.

Fragen:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann einem Grossratsmitglied der Zutritt zum Rathaus verweigert werden?
2. Würde einem Grossratsmitglied der Zutritt zum Rathaus verweigert, wenn von diesem eine Gefährdung für andere Ratsmitglieder ausgeht? Beispielsweise, wenn diese Person eine Waffe mit sich führt?
3. Besteht die Möglichkeit, einem Grossratsmitglied den Zutritt zum Rathaus zu verweigern, wenn die Gefahr besteht, dass diese Person mit dem Corona-Virus infiziert sein könnte?

Antwort des Büros des Grossen Rates

Die Antwort des Büros des Grossen Rates erfolgt in einem separaten Dokument.

<https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/0c473834a066422ab93403ea13141d7d-332/1/PDF/2021.STA.1303-Beilage-D-239777.pdf>

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 28.11.2021

Eingereicht von: von Arx (Schliern bei Köniz, glp)

Beantwortet durch: FIN

Steuerlicher Abzug von Investitionen in Infrastruktur für bidirektionales Laden von Elektroautos

Bidirektionales Laden von Elektroautos ermöglicht es, den Batteriespeicher der Elektroautos als Energiespeicher für den – beispielsweise mittels Solaranlage – selbst produzierten Strom zu verwenden. Damit kann der Eigenverbrauch von Haushalten verbessert werden, ohne dass dafür eine separate Speichereinheit gekauft werden muss. So wird ein wesentlicher Beitrag an die Netzstabilisierung, an die effiziente Nutzung der Batteriekapazität von Elektroautos und damit an die Energiewende erbracht.

Bereits heute können gewisse Autos bidirektional geladen werden. Mit der Umsetzung der entsprechenden ISO-Norm (ISO 15118¹), die 2022 erfolgen sollte, wird das bidirektionale Laden grundsätzlich zumindest bei allen fabrikneuen Elektroautos möglich sein.

Für die entsprechende Ladeinfrastruktur ist jedoch aktuell eine bedeutende finanzielle Investition zu tätigen (aktuelle Preisofferte für eine Installation bei einem Schweizer Anbieter: ca. 14 000 CHF), die wirtschaftlich dadurch rechtfertigbar ist, dass damit eine separate Speichereinheit und deren Installation hinfällig werden.

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f VUBV² besagt, dass «Investitionen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen», von den Steuern abgezogen werden können.

Fragen:

1. Inwiefern ist es aktuell möglich, Investitionen für bidirektionales Laden von den Einkommenssteuern abzuziehen?
2. Inwiefern ist es aktuell möglich, Investitionen für unidirektionales Laden oder Investitionen in nicht als Ladeinfrastruktur verwendete Batteriespeicher von den Einkommenssteuern abzuziehen?
3. Falls diese Abzüge nicht möglich sind: Gedenkt der Regierungsrat, diese Möglichkeit im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f VUBV zu gewähren?

Antwort des Regierungsrates

Investitionen in die Ladeinfrastruktur für Elektroautos sind im Kanton Bern praxisgemäss abziehbar, sofern diese

- physisch mit dem eigenen Grundstück verbunden ist und
- durch erneuerbare Energien gespeist wird (kein reiner Ladeanschluss, der auch durch weitere, nicht erneuerbare Energiequellen gespeist wird).

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Elektrizität anschliessend nur zum Fahrzeug (unidirektional) oder in beide Richtungen (bidirektional) fliesst. Die ganze Thematik wird im Übrigen aktuell im Rahmen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vertieft behandelt.

Deshalb beantworten sich die Fragen wie folgt:

1. Diese Investitionen sind abziehbar, sofern die obenstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Diese Investitionen sind abziehbar, sofern die obenstehenden Voraussetzungen erfüllt sind (Batteriespeicher, die in Fahrzeugen eingebaut sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht).

¹ Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/ISO_15118.

² <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/201>

3. Die Abzugsfähigkeit entspricht bereits der Praxis der kantonalen Steuerverwaltung, welche die erwähnte Bestimmung umsetzt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Köpfli (Wohlen bei Bern, glp)

Beantwortet durch: FIN

Reisen der Schweizer Salinen AG mit Berner Vertretungen?

Ich habe vernommen, dass die Schweizer Salinen AG ihre Verwaltungsräte (die primär Regierungsräten aus allen Kantonen entsprechen) sowie allenfalls weitere Kantonsvertreter und Begleitpersonen regelmässig auf Reisen einladen, offenbar teilweise auch ins Ausland mit einem grosszügigen Rahmenprogramm.

Da ich dies selbst nicht verifizieren kann (und mit dieser Anfrage auch nichts unterstellen möchte), stelle ich folgende Anfragen.

Fragen:

1. Welche Vertreter/-innen des Kantons Bern nahmen in den letzten 5 Jahren an Reisen der Schweizer Salinen AG teil (inkl. Begleitpersonen)?
2. Wie sah das (Rahmen-)Programm dieser Reisen in den letzten 5 Jahren konkret aus?
3. Wer übernahm die Kosten für diese Reisen?

Antwort des Regierungsrates

Die Schweizer Salinen organisieren alle zwei Jahre eine Studienreise mit dem Ziel, den Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräten einen Einblick und ein vertieftes Verständnis in die unterschiedlichsten Methoden und Praktiken der Produktion und Verarbeitung von Salz zu ermöglichen. Jede Reise ist einem speziellen Thema gewidmet, welches im Zusammenhang mit aktuellen Themen der Schweizer Salinen AG stehen. 2015 und 2020 gab es eine Verschiebung des zweijährigen Rhythmus.

1. An den Studienreisen nahm die Finanzdirektorin in ihrer Funktion als Verwaltungsrätin der Schweizer Salinen AG – die sie von Amtes wegen wahrnimmt – teil. In den Jahren 2016 und 2021 wurde sie durch ihren Ehemann begleitet (vgl. dazu Antwort auf Frage 3).
2. Das Programm der vier Studienreisen präsentierte sich wie folgt:
 - *2015: Genferseeregion (Thema «Pflege, Präsentation und Vermarktung des Unternehmenserbe»)*
Besichtigt wurden die Saline de Bex SA und die Fondation Mines de Sel de Bex (mit der Mine).
 - *2016: Spanien (Thema «Industrielle Meersalzproduktion und Verarbeitung»)*
Besichtigt wurden die Meersalzsaline Salineras Espanola (Ibiza) sowie das Meersalzverarbeitungsunternehmen Sal Costa (Barcelona).
 - *2018: Österreich/Deutschland (Thema «Solungsbergbau und touristische Vermarktung des Salzbes»)*
Besichtigt wurden in Österreich bei den «Salinen Austria» die Siedesalzsaline Ebensee sowie das Produktions- und Besucherbergwerk Hallstatt und in Deutschland bei den «Südwestdeutsche Salzwerke AG» das Produktions- und Besucherbergwerk Berchtesgaden und die Alte Saline Bad Reichenhall.

- *2021 Frankreich (Thema «Industrielle Meersalzgewinnung und Nachhaltigkeit»)*
Besichtigt wurden von der Firma «Group Salins» die Meersalzsalinen Salin d'Aigues-Mortes und Salin de Giraud, das Meersalzverarbeitungswerk in Aigues-Mortes sowie das Naturschutzgebiet Camargue, welches in engem Zusammenhang mit der Meersalzgewinnung steht.
3. Die Kosten der Studienreisen für die Verwaltungsratsmitglieder trägt die Schweizer Salinen AG. Die Reisen finden wahlweise mit den Partnerinnen oder Partnern der Verwaltungsratsmitglieder statt. Die Kosten der Begleitpersonen werden diesen direkt durch das organisierende Reisebüro in Rechnung gestellt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Schär (Schönried, FDP)

Beantwortet durch: FIN

Amtliche Neubewertung der Liegenschaften im Saanenland

Laut überwiesenem Dekret und einer Motion des Grossen Rates sollten die amtlichen Werte der Liegenschaften massvoll und korrekt neu bewertet werden. Die angewendete Berechnungsformel zeigte auf, dass im Saanenland mit dieser Vorgehensweise der Auftrag des Grossen Rates nicht erfüllt werden kann. Viele Besonderheiten der Region müssen miteinbezogen werden. Die sehr vielen Einsprachen bestätigen das Problem.

Fragen:

1. Wie viele Einsprachen oder wie viel Prozent der Einsprachen (nach Besichtigung, Augenschein vor Ort, persönlichen Gesprächen usw.) waren seit März 2021 Gegenstand einer Bewertung oder Verfügung?
2. Wurden Differenzierungen betreffend Mietwertkategorien, Verkehrslage, Nutzungsbeschränkungen usw. wie bei anderen Gemeinden berücksichtigt?
3. Wird nach wie vor an der Neubewertung der Wohnungen in Bauernhäusern festgehalten, und wann ist damit zu rechnen, die Eröffnung der noch nicht bewerteten Liegenschaften zu erhalten?

Antwort des Regierungsrates

1. Von insgesamt 3914 Einsprachen (Gsteig, Lauenen, Saanen) wurden 826 Einsprachen (21 %) erledigt.
2. Ja, alle Gemeinden wurden in diesen Punkten gemäss den kantonalen Schätzungsnormen bewertet.
3. Die Allgemeine Neubewertung 2020 (AN20) betrifft nur die nichtlandwirtschaftlichen Teile (bspw. Wohnungen zusätzlich zur landwirtschaftlich bewerteten Betriebsleiterwohnung). Die landwirtschaftlichen Gebäudeteile werden ebenfalls separat nach der seit 01.04.2018 gültigen «Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes» des Bundes neu bewertet.

Aktuell (Stand 30.11.2021) wurden bereits für 89.5 % aller Grundstücke (landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche) im Saanenland (Gsteig, Lauenen und Saanen) die neuen amtlichen Werte verfügt. Die übrigen weisen Besonderheiten auf und werden nach deren Prüfung fortlaufend eröffnet.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 27.11.2021

Eingereicht von: von Arx (Schliern bei Köniz, glp)

Beantwortet durch: BKD

Wie wird der kantonale Anteil am Neubau fürs Kunstmuseum Bern finanziert?

Im Juli teilten Vertreter:innen der Stadt Bern und der Stiftung Kunstmuseum Bern sowie der Mäzen Hansjörg Wyss an einer morgendlichen Medienkonferenz mit, dass sie die Realisierung eines Ersatzneubaus für das Kunstmuseum Bern an der Hodlerstrasse anstreben.³

Die Kosten für den Neubau werden auf 80 Mio. Franken veranschlagt. Der Finanzierungsplan sieht vor, dass der Kanton die Hälfte davon berappt, was den Kosten für eine ohnehin anstehende Sanierung entsprechen.⁴ Gemäss Medienberichterstattung sind diese Mittel bisher in keinem kantonalen Finanzplan eingestellt.⁵

Der Neubau ist ein Bauprojekt der Stiftung Kunstmuseum Bern, nicht eine kantonale Investition. Bei den vom Kanton beizusteuernenden 40 Mio. Franken dürfte es sich demnach um einen À-fonds-perdu-Beitrag handeln, der nicht der Investitions-, sondern direkt der Erfolgsrechnung belastet wird. Trotz dieser finanziellen Unterschiede liegt es nahe, die vom Kanton erwarteten 40 Mio. Franken im Kontext der kantonalen Hochbau-Investitionspriorisierung zu betrachten – dies nur schon deshalb, weil jede Belastung der Erfolgsrechnung auf den Finanzierungssaldo durchschlägt und damit den Spielraum für Investitionen verringert. Auch zeitlich dürfte sich die Realisierung des Neubaus mit dem kantonalen Hochbau-Investitionspeak überschneiden.

Der Regierungsrat, der an besagter Medienkonferenz abwesend war, wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Fragen:

1. Was hat der Regierungsrat im Rahmen der Hochbau-Investitionspriorisierung oder anderer Finanzplanungsgeschäfte hinsichtlich des Neubaus fürs Kunstmuseum Bern bislang beschlossen?
2. Ist es zutreffend, dass die Bildungs- und Kulturdirektion in Erwägung zieht, die 40 Mio. Franken direktionsintern zu kompensieren?
3. Falls ja: In welchen Zuständigkeitsbereichen der BKD (Hochschulen, Mittelschulen, Berufsschulen, Volksschule, Kultur usw.) besteht der nötige Spielraum für eine derart umfangreiche Kompensation?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hatte im Jahr 2018 einen Beitrag an die Durchführung eines Architekturwettbewerbes in der Höhe von 700 000 Franken beschlossen. Zuvor wurde bereits ein Betrag von 100 000 Franken an die Erstellung einer Machbarkeitsstudie bewilligt.

Der Beitrag an das Bauvorhaben ist aufgrund der Aktivierungsrichtlinien aus der Erfolgsrechnung zu finanzieren. In den Planjahren 2023 bis 2025 sind Mittel für einen Beitrag an die Projektierung eingestellt. Für die Ausführung ab 2026 wird die Aufnahme von Mitteln und deren Höhe im nächsten Planungsprozess zu prüfen sein.

³ Vgl. <https://www.derbund.ch/maezen-wyss-will-bern-millionen-schenken-264983630758>.

⁴ Vgl. <https://www.kunstmuseumbern.ch/de/service/medien/medienmitteilungen-2021/19-07-2021-medienkonferenz-zukunft-kmb-2527.html>.

⁵ Vgl. <https://www.bernerzeitung.ch/fuer-die-40-millionen-vom-kanton-braucht-es-viel-ueberzeugungsarbeit-818750052411>.

Zu den Fragen 2-3:

Nein. Eine Kompensation ist innerhalb der Bildungs- und Kulturdirektion nicht möglich. In vergleichbaren Fällen hat eine Co-Finanzierung mit dem Lotteriefonds eine Entlastung gebracht.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in)
Gasser (Bévilard, PSA)

Beantwortet durch: BKD

Wie erfolgen die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen der GSI und der BKD im Rahmen des REVOS-Übergangs und in Verbindung mit den Logopädinnen und Logopäden?

Einer der Grundsätze für das Inkrafttreten des VSG am 1. Januar 2022 ist die Übertragung von der GSI zur BKD der Finanzmittel, die derzeit für die unabhängige logopädische Praxis bereitgestellt werden. Die ersten Zahlen der BMV-Lektionen, die die Gemeinden (erst im Oktober) erreichten, entsprachen jedoch nicht der Realität und deckten sich in keiner Weise mit dem effektiven Bedarf. Erst als die Berufsverbände der Logopädinnen und Logopäden in aller Eile die genauen Fallzahlen ermittelten, wurden die Sorgen der Schulleiterinnen und Schulleiter gehört und all diese Zahlen neu diskutiert.

Fragen:

1. Wie wird sichergestellt, dass die Zahlen für die BMV-Lektionen, die bis Ende 2021 vorgelegt werden müssen, ausreichen, um den Bedarf zu decken, da diese Gesetzesänderung kein Sparprogramm sein sollte?
2. Wie kann sichergestellt werden, dass die Gemeinden und die Schulleitungen bis Ende 2021 die genauen Zahlen erhalten, damit sie den Übergang organisieren können, obwohl nur noch sechs Monate Zeit dafür bleiben (Anstellungen, Infrastruktur, Übergang von der unabhängigen Praxis zu den öffentlichen Diensten ohne Unterbrechung und mit der Garantie einer Betreuungsübernahme)?
3. Nach Einschreiten der Deputation und des BJR wurde den Gemeinden eine Frist von drei Jahren eingeräumt, um die Infrastrukturprobleme zu lösen. Wäre es angesichts der gegenwärtigen Verwirrung nicht sinnvoll, den Gemeinden, die dies wünschen, ein Moratorium für eine um ein Jahr verzögerte Einführung zu gewähren?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) ist mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) auch in dieser Thematik in engem Austausch. Es handelt sich nicht um eine Sparmassnahme.
2. Die GSI nimmt Gesuche bis 15. Dezember 2021 entgegen. Diese werden bis 31. Dezember 2021 bearbeitet sein. Bis 15. Januar 2022 werden die definitiven Zahlen durch die BKD erhoben. Dafür werden die Schulstandorte für jedes einzelne Kind manuell zugeordnet. Danach folgt - wie bereits kommuniziert - die zweite Information an die Gemeinden.
3. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die BKD bemüht sich um eine gute und zweckmässige Umsetzung des Systemwechsels. Ein Moratorium ist nicht nötig, da die Gemeinden via Schulinspektorat die Möglichkeit haben, in Härtefällen ein Gesuch um zusätzliche Unterstützung zu stellen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Bauer (Wabern, SP)

Beantwortet durch: BKD

Die Schulen besser schützen und unterstützen!

Es herrscht weitgehend Einigkeit: Präsenzunterricht soll während der Corona-Pandemie möglichst auf allen Stufen der Schule aufrechterhalten werden, da sich Fernunterricht negativ auf die Chancengerechtigkeit und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen auswirkt. Er darf daher nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Kinder, Jugendliche und das Personal müssen aber ausreichend geschützt sein. Einerseits ihrer selbst willen, andererseits um die Ausbreitung der Pandemie einzudämmen. Diese Aufgabe wird heute an die Schulen und Tagesschulen delegiert. Dabei handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung im Bereich des Bevölkerungsschutzes. Damit sich das Schul- und Tagesschulpersonal auf seine Kernaufgabe, nämlich die Umsetzung des Betreuungs- und Bildungsauftrags, konzentrieren kann, braucht es entsprechende Unterstützung und Entlastung bei den Schutzmassnahmen.

Fragen:

1. Heute wird der Mehraufwand des Testens und des Contact-Tracings auf die Schulen und Tagesschulen überwältigt. Erachtet der Regierungsrat diese Aufgabenübertragung mit Blick auf den erst beginnenden Winter und die bereits jetzt überlasteten Contact-Tracing-Teams als sachlich und rechtlich vertretbar gegenüber den Schulleitenden und den Tagesschulmitarbeitenden des Kantons Bern?
2. Das Schulpersonal soll sich auf seine Kernaufgabe, nämlich die Umsetzung des Betreuungs- und Bildungsauftrags konzentrieren können. Welche Möglichkeit sieht der Regierungsrat, den Zivilschutz stärker in die Aufgaben des Testens und des Contact-Tracings an Schulen einzubinden und diese damit substantiell zu entlasten?
3. Um offene Schulen während der Pandemie zu garantieren, braucht es unkomplizierten Zugang zu Booster- sowie weiterhin Erst- und Zweitimpfungen für das Personal. Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, mit mobilen Impfteams interessierte Mitarbeitende an den Schulen und Tagesschulen im Kanton Bern direkt aufzusuchen und so einen Beitrag dazu zu leisten, die Schulen offen zu halten?

Antwort des Regierungsrates

1. Corona ist eine zusätzliche Belastung für alle, auch für die Schulen. Dies ist dem Regierungsrat bewusst, und er dankt dem Schulpersonal in den Schulen und Gemeinden für diese ausserordentliche Leistung. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung hat zur teilweisen Abgeltung einen Sonderpool verfügt, welcher es den Schulen erlaubt, Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Corona abzurechnen.
2. Einsätze im Interesse des Ausbruchstestens sind vor allem organisatorische Herausforderungen. Sie bedingen gute Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse, über die Kinder und Eltern. Diese sind beim Personal in den Schulen vor Ort am höchsten. Der Kanton führt mit seinem Personal die Tests durch. Für eine effiziente Organisation in den Schulen ist er aber auf die Mithilfe der Schulen angewiesen.
3. Ein spezieller Zugang für Lehrpersonen und Schulpersonal zu Boosterimpfungen wird derzeit geprüft.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: von Arx (Schliern bei Köniz, glp)

Beantwortet durch: BKD

Schliesst die Universität Bern exzellente Bewerber:innen von Stellenausschreibungen aus?

Im Oktober 2021 schrieb die Universität Bern zwei «Ph. D. Student»-Stellen im Bereich «Networking in Immersive Communications» aus.

Bei den Anforderungen für diese beiden Stellen stand unter anderem: «We only consider excellent applications from excellent universities.»

Dem Wortlaut nach werden offenbar persönlich exzellent qualifizierte Bewerber:innen nicht berücksichtigt, wenn sie nicht auch von einer exzellenten Universität herkommen.

Fragen:

1. Welche Schweizer Universitäten gelten im Zusammenhang mit Stellenausschreibungen der Universität Bern als exzellent?
2. Schliesst die Universität Bern in oben erwähnter Stellenausschreibung und gegebenenfalls in weiteren Stellenausschreibungen tatsächlich Bewerber:innen aus, die zwar persönlich exzellent qualifiziert sind, aber nicht von einer als exzellent geltenden Universität herkommen?
3. Falls ja: Hält der Regierungsrat derartige Hürden für persönlich exzellent qualifizierte Bewerber:innen für sinnvoll?

Antwort des Regierungsrates

Im Rahmen des Forschungsprojektes des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) "Networking in Immersive Communications" hat die Gruppe «Communication and Distribution Systems» (CDS) unter der Leitung von Prof. Thorsten Braun des Institutes für Computerwissenschaft (Institute of Computer Science) der Universität Bern im November 2021 zwei Stellen für Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden ausgeschrieben. Die Auswahl und Anstellung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte gehört zum Kernbereich der Autonomie der Universität.

Hintergrund des Wortlautes der Stellenausschreibung ist nach Auskunft der Universität, dass es sich um eine international publizierte englischsprachige Ausschreibung in Informatik handelt, eine Disziplin, die weltweit an vielen hundert Universitäten und Hochschulen vertreten ist. Ein typisches internationales Universitätsranking wie beispielsweise das THE University Ranking führt über 1600 Institutionen, das QS World University Ranking führt über 1000. Bei vielen in diesen Rankings weit hinten geführten Hochschulen wird die Qualität in der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft nicht als «exzellent» anerkannt.

1. Die am meisten beachteten internationalen Universitätsrankings führen sämtliche Schweizer Universitäten mit Lehre und Forschung in Informatik unter den besten rund 200 Institutionen, demnach können alle als «exzellent» angesehen werden.
2. Nein. Der Regierungsrat sieht in dieser Formulierung keine Veranlassung zur Schlussfolgerung, dass gut qualifizierte Personen a priori ausgeschlossen werden. Umgekehrt besteht generell bei Stellenausschreibungen kein rechtlicher Anspruch auf Berücksichtigung.

3. Siehe Antwort zu 2.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)

Beantwortet durch: BKD

Folgen der Reduktion des Berufsschul-Standorts Burgdorf

Mit dem Projekt «Berufsfachschulen 2020» will der Regierungsrat den schulischen Teil der Berufsbildung im Kanton Bern neu organisieren. Der Regierungsrat sieht vor, dass sowohl die Kaufleute (KV), als auch die Detailhandelsfachleute (DH) in allen vier Regionen des Kantons Bern beschult werden sollen. In der Region Emmental/Oberaargau soll die Berufsfachschule Langenthal (BFSL) als Leitschule für diese beiden Berufe die schulische Führung übernehmen. Als einzige Schule verliert demzufolge das BZEmme den DH. Der Regierungsrat will also bewusst auf Synergien in der Beschulung der beiden Berufsbilder verzichten. Ein grosser Anteil der Lehrpersonen unterrichtet an beiden Profilen, weil einzelne Fächer sehr ähnliche Lernziele beinhalten.

Gerade Lernende aus dem oberen Emmental hätten dabei teilweise massiv längere Schulwege zu absolvieren und müssten an zwei Berufsstandorten mit besten ÖV-Anschlüssen vorbei nach Langenthal reisen.

Fragen:

1. Wie viel Mehrkilometer und wie viel Mehrreisezeit müssen die Lernenden in Zukunft durchschnittlich auf sich nehmen, um vom Lernort zur Berufsschule in Langenthal zu gelangen?
2. Wie ist die Reduktion des Berufsschul-Standorts Burgdorf mit den Klimazielen des Kantons vereinbar?
3. Wie viele Kosten spart der Kanton mit der Reduktion des Berufsschul-Standorts Burgdorf?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung

Das Projekt BFS 2020 hat zum Ziel, die Berner Berufsschulorganisation an die unterschiedliche Entwicklung der Berufe anzupassen und für die Berufsreform des Detailhandels und KV sowie die Aufnahme zusätzlicher Lernender aufgrund der demografischen Entwicklung vorzubereiten. Es geht darum, eine gesamtkantonal tragfähige Lösung zu finden, welche den Schulprofilen, den Regionen und den Organisationen der Arbeit entspricht. Das Konsultationsverfahren endete vor wenigen Tagen und die Auswertung der Rückmeldungen läuft.

1. Es ist davon auszugehen, dass das Projekt BFS 2020 für die Mehrheit der Lernenden nicht zu längeren Schulwegen führen wird. Was die Wege der Lernenden vom Ausbildungsbetrieb zu einem allfällig künftigen Schulort Langenthal betrifft, kann es je nach Standort des Lehrbetriebs zu längeren Wegen kommen.
2. Die Vereinbarung der Klimaziele mit den Massnahmen des Projekts BFS 2020 kann erst nach der Auswertung der Konsultation beurteilt werden.
3. Beim Projekt BFS 2020 handelt es sich nicht um ein Sparvorhaben. Allfällige Einsparungen können zur Abfederung der demographischen Entwicklung in der Berufsbildung eingesetzt werden.

Verteiler

– Grosse Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 16.11.2021

Eingereicht von: Müller (Innerberg, SP)

Beantwortet durch: BVD

Umsetzung der fünf Planungsstudien Veloverkehr der RKBM

Im Agglomerationsprogramm Bern der zweiten und dritten Generation waren diverse Planungsabschnitte zur Definition von Alltagsvelorouten ausgewiesen. Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) hatte diese 2019 zu fünf Korridoren zusammengefasst und die entsprechenden Abschnitte projiziert. Bis Ende Oktober waren diese Planungsstudien drei Monate in der Mitwirkung. Es gingen über 400 Mitwirkungseingaben bei der Regionalkonferenz zu den fünf Planungsstudien der Veloalltagsrouten ein, was zeigt, wie stark das Thema die Bevölkerung bewegt. Viele Stimmen fordern, dass es nun zügig mit dem Ausbau vorangeht.

Im Agglomerationsprogramm Bern der vierten Generation sind Massnahmen zu den 5 Planungsstudien bereits in den Massnahmenblättern LV-Ü.30 bis LV-Ü.34 im A-Horizont (2024-2027) hinterlegt.

Fragen:

1. Sind die Ressourcen so über die Oberingenieurkreise verteilt, dass diese proportional den Einwohnerzahlen entsprechen? Dies insbesondere bezüglich der RKBM (ca. 40 % der Einwohnerzahl) und bezogen auf die anteilmässigen Personalressourcen im Kreis II.
2. Was sind die notwendigen Ressourcen (personell und finanziell), damit die Oberingenieurkreise II und III des Tiefbauamts die Vorprojekte zu den 5 Planungsstudien zeitnah starten können, so dass der Spatenstich im Horizont 2024-2027 erfolgen kann?
3. Was unternimmt der Regierungsrat, um die Vorprojekte zu starten, so dass der Baubeginn im Horizont 2024-2027 erfolgen kann?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein. Die personellen Ressourcen im TBA sind so auf die OIK verteilt, dass die Gesamtheit der Aufgaben des Amtes bewältigt werden kann. Die Einwohnerzahl ist für die Aufteilung nicht allein relevant. Ebenso wichtig sind topographische Verhältnisse, die Länge des Strassennetzes und die Anzahl der Kunstbauten.
2. Die fünf Planungsstudien der RKBM sind noch nicht abgeschlossen, die Auswertung der Mitwirkung läuft noch. Anschliessend müssen die Massnahmen von den zuständigen Stellen projiziert und planrechtlich gesichert werden. Für die Realisierung der fünf Velokorridore sind nach Art. 46 und 47 Strassengesetz abschnittsweise die jeweiligen Strasseneigentümer zuständig. Vielfach sind dies die Gemeinden und nur teilweise der Kanton. Der Kanton kann deshalb die benötigten Ressourcen nicht allein beziffern.
3. Die Realisierung der Massnahmen ist im sogenannten B-Horizont nach 2027 geplant – abgestimmt auf die personellen Ressourcen der Beteiligten und vorbehaltlich der finanziellen Mittel. Der Regierungsrat wird im Rahmen der laufenden Priorisierung der verschiedenen Strassenbauvorhaben über die weiteren Schritte befinden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 28.11.2021

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortet durch: WEU

SMS-Meldungen via GELAN bei Sichtung von Grossraubtieren

In der Gemeinde Bönigen wurde Anfang November am helllichten Tag ein Wolf gesichtet. Leider gehen die SMS-Warnungen des Kantons Bern bei Wolfsichtungen nur in einem Umkreis von 15 Kilometern an die Angemeldeten. Dieser Radius ist natürlich viel zu klein, wenn man bedenkt, dass Wölfe in kurzer Zeit eine Strecke von bis zu 20 Kilometern zurücklegen können.

Fragen:

1. Wieso werden SMS-Meldungen bei Wolfsichtungen nur im Umkreis von 15 km gesendet?
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass der Wolf täglich bis zu 20 km zurücklegen kann und somit den genannten Radius von 15 km überschreitet?
3. Wäre es nicht sinnvoll, bei Wolfsichtungen sämtlichen Abonnenten ein SMS zu senden, damit diese die Schutzvorrichtungen erhöhen können?

Antwort des Regierungsrates

1. Bei gesicherten Wolfsichtungen oder -rissen werden potenziell direkt betroffene Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter mittels SMS informiert, um sie für eine mögliche Gefahr für ihre Tiere zu sensibilisieren. Dabei hat sich ein Radius von 15 Kilometern bewährt. Wird der Umkreis zu gross gewählt, entstehen nicht nur deutlich höhere Kosten, sondern die Nachricht verpufft meistens wirkungslos, weil weiter entfernte Personen erfahrungsgemäss deutlich weniger sensibel auf solche Meldungen reagieren. Sämtliche Wolfrisse und alle gesicherten Wolfsichtungen im Kanton Bern werden aber zeitnah auf einer Karte publiziert, die via Internet öffentlich zugänglich ist. Zudem bietet der Berner Bauern Verband für alle Interessierten ein eigenes Warnsystem an, das den ganzen Kanton Bern abdeckt. Diesbezüglich besteht eine Zusammenarbeit mit dem Kanton, der den Berner Bauern Verband mit den nötigen Informationen bedient.
2. Ja
3. Nein (vgl. Antwort zu Frage 1)

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
von Arx (Schliern bei Köniz, glp)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Haudenschild (Niederbipp, FDP)

Beantwortet durch: WEU

BKW Expansionsstrategie – Ist die Entschädigung der CEO auch von der Anzahl Arbeitnehmer abhängig?

Das EWB (Energie Wasser Bern) ist mit seiner Expansionsstrategie in Bern gescheitert. Der Geschäftsbetrieb der Tochtergesellschaft Bären Haustechnik musste nach langem Krebsgang eingestellt werden. Es sei auf den Artikel in der BZ vom 20.10.2021 verwiesen: <https://www.bernerzeitung.ch/nach-langem-krebsgang-gibt-ewb-das-haustechnikgeschaeft-auf-323433036832>

Die Fragesteller stellen zur Diskussion, ob auch die BKW mit ihren Engagements unnötig erhebliche Risiken eingegangen sein könnte. Es interessiert, wie diesen Gefahren begegnet werden soll.

Die Fragesteller befürchten, dass auch die BKW mit ihren Engagements (teilweise erfolgten diese sogar in branchenfremden Gebieten) unnötig erhebliche Risiken eingegangen sein könnte. Es interessiert, wie diesen Gefahren begegnet werden soll. Es gibt auch bei der BKW verschiedene übernommene Firmen, die nach hohen Übernahmekosten durch die BKW nach einigen Jahren praktisch alle Mitarbeiter an Mitbewerber verloren, dies, obwohl gute Löhne und sogar Bonuszahlungen beim Verbleiben bei der BKW-Firma geboten wurden.

Bei der Fusion von Chrysler durch Mercedes wurde offenbar die Entschädigung des bisherigen CEO von Mercedes bekanntlich massiv erhöht, da nach der Fusion wesentlich mehr Mitarbeiter für die Gesellschaft tätig waren.

Die Fragesteller interessiert zudem, ob bei der BKW die Zahl der Angestellten einen Grund für die Erhöhung der Entschädigung der CEO bildete, wie das bei anderen Unternehmungen der Fall ist?

Fragen:

1. Besteht auch bei der BKW die Gefahr, dass infolge der Expansionsstrategie grössere Verluste entstehen könnten? Wenn ja, was wird dagegen unternommen?
2. Hat die Anzahl der Angestellten der BKW bzw. auch der mit ihr verbundenen Unternehmungen Einfluss auf die Höhe der Entschädigungen der CEO? Wenn ja, wie?
3. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass eine Kopplung zwischen der Expansion der BKW und der Entschädigung ihrer CEO der Expansion Vorschub leistet und dadurch zusätzliche Risiken eingegangen werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein. Die BKW AG ist eine an der Schweizer Börse kotierte, privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Obligationenrecht. Die BKW-Gruppe ist heute ein internationaler Energie- und Infrastrukturkonzern, der mit den Geschäftsbereichen Energie, Netze und Dienstleistungen im Inland sowie im europäischen Ausland tätig ist. Die BKW-Gruppe ist seit über 20 Jahren im Dienstleistungsbereich tätig. Im Rahmen ihrer seit 2014 verfolgten Strategie hat sie in den letzten Jahren vermehrt in diesen Bereich investiert. Die Akquisitionen erfolgen somit nicht in «fremden Branchen», sondern folgen einer

industriellen Logik und ermöglichen Synergieeffekte innerhalb des Konzerns. Diese Strategie hat sich in den vergangenen Jahren mit ausserordentlich tiefen Strompreisen sehr bewährt: Als einzige grosse Stromproduzentin der Schweiz konnte die BKW AG in jedem Jahr eine Dividende ausschütten und ihren Unternehmenswert steigern (von rund 1,5 Milliarden Franken im Jahr 2014 auf aktuell rund 6,5 Milliarden Franken). Angesichts des hohen im Energiebereich investierten Kapitals stellt der Strompreis weiterhin das grösste Risiko der BKW-Gruppe dar und die Investitionen in den Dienstleistungsbereich tragen massgeblich dazu bei, die BKW-Gruppe robuster gegen negative Marktpreisveränderungen zu machen.

2. Nein. Die Anzahl der im Konzern beschäftigten Mitarbeitenden bzw. die Anzahl der zur BKW-Gruppe gehörenden Unternehmen hat keinen direkten Einfluss auf die Entschädigung der Konzernleitung und der CEO der BKW AG. Akquisitionen wirken sich indes auf den Umsatz und den Gewinn aus und können damit indirekt auch die Vergütung beeinflussen. Die BKW AG informiert im Rahmen ihrer jährlich veröffentlichten Geschäftsberichte ausführlich über ihr Vergütungssystem und die ausgerichteten Vergütungen. Dem Geschäftsbericht 2020 der BKW AG ist zu entnehmen, dass das vom Verwaltungsrat festgelegte Vergütungssystem die Förderung der langfristigen Unternehmensinteressen bezweckt. Es basiert auf den Grundsätzen Leistungsgerechtigkeit, Kontinuität und Stabilität, Markt- und interne Gerechtigkeit sowie Einfachheit. Der Verwaltungsrat der BKW AG hat im Jahr 2019 die Vergütungen der Konzernleitung (inkl. CEO) überprüft. Dabei wurden die Vergütungen einem Marktvergleich unterzogen, wobei als Vergleichsgrösse nicht auf die Anzahl Mitarbeitende, sondern auf die Marktkapitalisierung und den Umsatz abgestellt wurde.
3. Nein. Aus der Antwort auf die Frage 1 folgt, dass mit den Investitionen im Dienstleistungsbereich die Risiken für die BKW AG reduziert und nicht erhöht werden. Zudem ergibt sich aus der Antwort auf die Frage 2, dass kein direkter Zusammenhang zwischen der Anzahl Mitarbeitenden und der Entschädigung der CEO besteht.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 25.11.2021

Eingereicht von: Roulet Romy (Malleray, SP)

Beantwortet durch: STA (JDR)

Projekt «Avenir Berne romande» – Wie wird die SAK informiert?

Am 7. Oktober 2021 wurde einigen regionalen politischen Instanzen des Berner Juras der Bericht «Projet Avenir Berne romande, Rapport de consultation – phase de planification» vorgelegt.

Laut Artikel 56 Absatz 1 des Grossratsgesetzes informiert der Regierungsrat die für die Aussenbeziehungen zuständigen Kommissionen frühzeitig, laufend und umfassend über wichtige Entwicklungen im Bereich der Aussenbeziehungen.

Fragen:

1. Warum hat die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) diesen Bericht nicht erhalten, und warum wurde sie diesbezüglich nicht informiert?
2. Werden Mitwirkungs- und Projektberichte veröffentlicht? Ab welchem Zeitpunkt?

Antwort des Regierungsrates

Mit der rechtskräftigen Abstimmung vom 28. März 2021 über die Kantonszugehörigkeit von Moutier hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 626/2021 vom 26. Mai 2021 die Schaffung einer Projektorganisation unter dem Namen «Avenir Berne romande» mit drei Teilprojekten beschlossen. Das erste Teilprojekt betrifft die Aushandlung eines Konkordats mit der jurassischen Regierung; dieses unterliegt derzeit in beiden Kantonen einem hohen Grad an Vertraulichkeit. Das zweite Teilprojekt betrifft die interne Organisation des Kantons Bern, um die Verwaltung und die französischsprachigen Schulen neu zu organisieren. Das dritte Teilprojekt zielt darauf ab, das kantonale Recht anzupassen und die Gemeinden der Region Moutier bei ihrer interkommunalen Reorganisation zu unterstützen.

Der Regierungsrat kann die Fragen wie folgt beantworten:

1. Der oben erwähnte Bericht war Gegenstand einer regionalen Konsultation und betrifft nicht direkt die Aussenbeziehungen (Teilprojekt 1), sondern die interne Reorganisation im Kanton Bern (Teilprojekt 2). Er wurde den Institutionen zur Konsultation vorgelegt, die in der regionalen Begleitkommission vertreten sind und der unter anderem zwei von der Deputation ernannte Mitglieder angehören.

Was die Aussenbeziehungen (Teilprojekt 1) betrifft, so wurde die SAK regelmässig informiert, insbesondere am 26. Mai 2021, dem Tag der Einsetzung der Projektorganisation durch den Regierungsrat. Die Verhandlungen über eine Roadmap zwischen den beiden Kantonen dauerten bis im September 2021. Das Sekretariat der SAK wurde über die Verlängerung dieser Verhandlungen vorinformiert. In der Folge wurde die SAK mit einem Schreiben bedient, dem die von den beiden Kantonsregierungen ausgehandelte Roadmap beigelegt war und in dem angekündigt wurde, dass diese am 22. September 2021 in Moutier unterzeichnet werde. Im November hat die SAK die Staatskanzlei eingeladen, ihr den Stand des Projekts zum Kantonswechsel von Moutier zu präsentieren. Eine entsprechende Sitzung ist für Februar 2022 geplant.

2. Der regionale (kantonsinterne) Konsultationsbericht wurde in den Medien ausführlich kommentiert, insbesondere anlässlich einer Medienkonferenz des Kantons am 7. September 2021 und anlässlich der Stellungnahmen der konsultierten Institutionen Mitte November 2021. Weitere «Konsultations- oder Projektberichte» liegen derzeit nicht vor.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Riesen (Neuenstadt, PSA)

Beantwortet durch: STA (JDR)

Transparenz beim Projekt «Avenir Berne Romande»

Der Regierungsrat hat im Mai 2021 das Projekt «Avenir Berne romande» lanciert, um dem Berner Jura und den Französischsprachigen im Kanton eine neue Dynamik zu verleihen. Mario Annoni ist federführend, und das Projekt ist in drei Teilprojekte unterteilt. Die Arbeiten sind bereits weit fortgeschritten und wurden zum Teil bereits den Medien mitgeteilt.

Fragen:

1. Welche Personen sind Mitglied des Projekts und der Teilprojekte von «Avenir Berne Romande»?
2. Gibt es ein politisches Gleichgewicht unter den Mitgliedern, insbesondere jenen, die eine Institution repräsentieren, in der diese Personen nach politischen Parteien gewählt wurden?
3. Warum ist das Dokument, das im Oktober 2021 in die Konsultation geschickt wurde, nicht öffentlich zugänglich?

Antwort des Regierungsrates

Mit der rechtskräftigen Abstimmung vom 28. März 2021 über die Kantonszugehörigkeit von Moutier hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 626/2021 vom 26. Mai 2021 die Schaffung einer Projektorganisation unter dem Namen «Avenir Berne romande» mit drei Teilprojekten beschlossen.

Der Regierungsrat kann die Fragen wie folgt beantworten:

1. Die Einsetzung einer Projektorganisation wurde vom Regierungsrat am 26. Mai 2021 beschlossen und am folgenden Tag in den Medien publiziert. Mit der Projektleitung wurde im Auftrag des Regierungsrats der ehemalige Regierungsrat Mario Annoni betraut. Die drei Teilprojekte werden jeweils vom Staatschreiber, vom französischsprachigen Vizestaatschreiber und von dessen Stellvertreter, dem Leiter des Dienstes für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit, geleitet.

Die Generalsekretärenkonferenz (GSK) begleitet das Projekt. Zudem wurde im Sommer 2021 eine regionale Begleitkommission eingesetzt. Deren «staatspolitischer» Ausschuss («section institutionnelle») besteht aus sechs Mitgliedern: Roland Benoit (Bernjurassischer Rat), Pascal Bord (Rat für französischsprachige Angelegenheiten RFB / Bieler Juradelegation DBAJ), Virginie Heyer (Jura bernois.Bienne), Hervé Gullotti und Anne-Caroline Graber (Deputation) sowie Stéphanie Niederhauser (Regierungsstatthalteramt des Berner Juras), begleitet von den Generalsekretärinnen des RFB und des BJR. Der «Ausschuss Zivilgesellschaft» der Begleitkommission, der in einer zweiten Phase zum Einsatz kommen soll, ist noch nicht gebildet worden. Eine grosse Anzahl weiterer Personen ist am Projekt beteiligt, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung und verschiedene Personen im Auftragsverhältnis. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle sämtliche involvierte Personen aufzuzählen.

2. Die erwähnten Gremien wurden nicht nach politischen Kriterien zusammengestellt, sondern einerseits (Kantonsverwaltung) aus Gründen der organisatorischen Logik und Effizienz, andererseits (politische Begleitung) auf der Grundlage der von den konsultierten Organen selbst getroffenen Entscheidungen. Der BJR, die Deputation, der RFB/die DBAJ, das Regierungsstatthalteramt und Jb.B wurden gebeten, Mitglieder zu delegieren, was sie auch taten.
3. In Einklang mit der Gesetzgebung betreffend Konsultationen, die der Entscheidungsfindung des Regierungsrates dienen (Art. 25a der Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren, VMV,

BSG 152.025), wurde der regionale Konsultationsbericht nicht auf dieselbe Weise veröffentlicht, wie dies bei einer vom Regierungsrat ausgelösten Vernehmlassung (Art. 15 VMV) der Fall gewesen wäre. Der Bericht wurde jedoch in den Medien ausführlich kommentiert, insbesondere anlässlich einer Medienkonferenz des Kantons am 7. September 2021 und anlässlich der Stellungnahmen der konsultierten Institutionen Mitte November 2021.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 28.11.2021

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortet durch: GSI

Hat die Covid-19-Impfung ihre tatsächliche Wirkung verfehlt?

Viele doppelt geimpfte Personen erkranken an Covid-19, und es stellt sich die Frage, ob diese Patienten auch dementsprechend von der Gesundheitsdirektion erfasst werden.

Ebenfalls gibt es viele Personen, die sich vor dem Booster (Auffrischungsimpfung) einem Antikörper-Test unterziehen wollen, um herauszufinden, ob oder über wie viele Antikörper sie verfügen.

Fragen:

1. Werden die positiv getesteten Fälle mit zwei Impfungen separat erfasst?
2. Wenn ja, um wie viel Prozent aller Ansteckungen handelt es sich dabei?
3. Sind dem Regierungsrat Fälle von doppelt geimpften Personen ohne Antikörper bekannt, und wenn ja, wie viel Prozent und warum gibt es doppelt Geimpfte ohne Antikörper?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, diese Fälle werden separat erfasst und auf dem öffentlichen Dashboard des Kantons Bern auch ausgewiesen (<https://covid-kennzahlen.apps.be.ch/#/de/cockpit>).
2. Der Anteil variiert, wird aber jeden Tag auf dem öffentlichen Dashboard des Kantons Bern ausgewiesen (s. Frage 1).

Für den 29.11. betrug der Anteil der vollständig geimpften Personen an den positiv Getesteten beispielsweise 29.3 %. Diese Zahl ist in Relation zu setzen zum Anteil von 70 % der Bevölkerung über 12 Jahren, die mittlerweile vollständig geimpft ist. Die Wahrscheinlichkeit eines positiven Corona-Tests ist somit bei Ungeimpften um ein Vielfaches höher als bei Geimpften.

3. Nein, diese Fälle sind nicht bekannt, weil nicht systematisch Antikörpertests durchgeführt werden. Es sind dies aber vor allem stark immunsupprimierte Personen, bei denen die Wirksamkeit der Impfung geringer ist und die entsprechend weniger Antikörper haben. Diesen Personen ist empfohlen, die Grundimmunisierung mit einer dritten Impfung zu ergänzen. Im Kanton Bern haben einige hundert Personen diese Drittimpfung in Anspruch genommen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Köpfli (Wohlen bei Bern, glp)

Beantwortet durch: GSI

Aktueller Stand beim elektronischen Patientendossier und bei der Axsana AG

Im Rahmen der überwiesenen Motion «Wird die Axsana AG zum Millionengrab? Jetzt braucht es Transparenz und Alternativen!» hat der Regierungsrat verschiedene Aussagen gemacht, u. a. die folgenden:

«Im entsprechenden Vertrag wird die Axsana AG auch verpflichtet, im Kanton Bern im Laufe des Jahres 2021 vier Dossiereröffnungsstellen aufzubauen und mit einer digitalen Dossiereröffnungslösung auszustatten.»

«Die Einführung des EPD soll – wie bei anderen Stammgemeinschaften auch – mit rund einem Jahr Verspätung gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan erfolgen.»

Schliesslich bekräftigte der Regierungsrat, dass neben der Anschubfinanzierung und dem gesprochenen Darlehen von 200 000 Franken wegen einem Liquiditätsengpass keine weiteren Zahlungen erfolgen und die vereinbarte Rückzahlung der Hälfte der geleisteten Anschubfinanzierung bis Ende 2025 erfolge.

Fragen:

1. Sind die vier Dossiereröffnungsstellen im Kanton Bern bis Ende 2021 aufgebaut und mit einer digitalen Dossiereröffnungslösung ausgestattet?
2. Hält der Regierungsrat an seiner Aussage «Die Einführung des EPD soll – wie bei anderen Stammgemeinschaften auch – mit rund einem Jahr Verspätung gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan erfolgen» fest?
3. Gelten die oben zitierten Aussagen betreffend Finanzierung nach wie vor?

Antwort des Regierungsrates

1. Die vertraglich vereinbarten vier Dossiereröffnungsstellen sind noch nicht aufgebaut. Zurzeit gibt es nur punktuelle Dossiereröffnungsmöglichkeiten für einen begrenzten Kreis von Dossierinhabern. Das Netz von Dossiereröffnungsstellen wird ab Anfang 2022 nach und nach ausgebaut.

Es muss dazu allerdings festgehalten werden, dass die Bedeutung von physischen Dossiereröffnungsstellen nicht allzu hoch gewichtet werden darf. Diese stellen keine massentaugliche Lösung dar. Eine relevante EPD-Abdeckung kann nur durch eine Online-Lösung erreicht werden, was technisch keine grosse Herausforderung mit sich bringt.

Kritisch ist dagegen die dazu notwendige „Qualifizierte Elektronische Signatur“, die online registriert werden können muss. Dies dürfte im ersten Quartal 2022 erstmals der Fall sein (SwissID mit Signaturservice). Die eID ist als eigentlicher Flaschenhals bei der Verbreitung des EPD zu werten. Die GDK ist zu diesem Thema im Kontakt mit dem EDI.

Für die Eröffnung einer grossen Anzahl an EPD könnte allenfalls auch auf den vorhandenen Datensätzen für die Covid-Impfung aufgebaut werden, indem mit Einverständnis der betroffenen Personen daraus EPD generiert werden könnten.

2. Die Stammgemeinschaft Axsana wurde am 11. Oktober 2021 zertifiziert. Die BAG-Vorgaben erzwingen allerdings auch Zertifizierungsaudits bei Gesundheitseinrichtungen (Stichprobenverfahren), bei Dossiereröffnungsstellen (Stichprobenverfahren) und bei eID-Registrierungsstellen (flächendeckend). Damit ist

der Rollout bei den Gesundheitseinrichtungen abhängig von den Stichproben-Audits und hängt von deren Mitwirkung ab.

3. Die Aussagen stimmen weiterhin. Der Kanton Bern hat über die Anschubfinanzierung und das erwähnte Darlehen hinaus keine weiteren Beiträge an die Axsana AG geleistet. Auch die Konditionen z.B. betreffend Rückzahlung wurden nicht angepasst. Offen ist aber immer noch, wie die Finanzierung der Kosten für die Weiterentwicklung des EPD erfolgen soll.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortet durch: GSI

Gibt es einen geeigneten Krisenbewältigungsplan?

Wir erleben derzeit die fünfte Pandemiewelle. Seit der letzten kritischen Phase haben sich viele Menschen impfen lassen. Auch die Gesundheitsmassnahmen wurden heruntergefahren. Nun werden neue Massnahmen ergriffen (und wahrscheinlich auch neu ergriffen werden), um insbesondere die Ungeimpften zu schützen. Da die Entscheidung, sich impfen oder nicht impfen zu lassen, ein individuelles und absolut legitimes Recht ist, stellen wir uns die Frage, ob dieses Recht im Rahmen eines Krisenbewältigungsplans für die kommenden Monate berücksichtigt wird, auch im Wissen darum, dass es von nun an immer schwieriger werden wird, die Rate der geimpften Personen zu erhöhen. Angesichts der Ansteckungszahlen der letzten Tage könnten die Spitäler schon bald wieder überlastet sein. Unserer Ansicht nach ist es nicht hinnehmbar, dass «nicht dringende» Eingriffe wieder auf die lange Bank geschoben werden, wie dies schon im letzten Jahr der Fall war, da dies zu nicht unerheblichen Kollateralschäden für die Gesundheit und das Wohlbefinden vieler Bürgerinnen und Bürger führt. Es wäre mehr als stossend, wenn solche Eingriffe aufgrund einer hohen Hospitalisierungsrate von nicht geimpften Personen verschoben werden müssten.

Fragen:

1. Wie wird der Kanton Bern reagieren, sollte es zu einer Überforderung der bernischen Spitäler kommen?
2. Gibt es auf kantonaler Ebene derzeit einen Krisenbewältigungsplan, und wenn ja, kann der Regierungsrat uns Klarheit über die dabei berücksichtigten Parameter geben?
3. Hat der Regierungsrat im Rahmen eines Krisenbewältigungsszenarios bereits über eine Patientenpriorisierung nachgedacht, die der Freiheit, dem Recht und der Verantwortung des Einzelnen, sich nicht impfen zu lassen, Rechnung trägt?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat am 26. November 2021 bereits die Masken- und Zertifikatspflicht ausgeweitet. Weitergehende Massnahmen bestünden entweder darin, dass gewisse Bereiche wieder geschlossen oder die Zertifikatspflicht verschärft würden. Aus Sicht des Regierungsrats müssten diese Massnahmen aber auf Stufe Bund beschlossen werden. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass es zu Verschiebungseffekten zwischen den Kantonen kommt, wenn die Massnahmen interkantonal stark voneinander abweichen.
2. Wie die Situation um die neue besorgniserregende Variante Omikron gezeigt hat, entwickelt sich die Lage weiterhin sehr dynamisch. Langfrist- oder auch nur Mittelfristplanungen sind damit weiterhin kaum möglich. Fest steht derzeit aber, dass die Belastung der Spitalkapazitäten weiterhin der entscheidende Faktor ist, wenn es darum geht, weitere Massnahmen zu beschliessen.

Wie schon seit Beginn der Pandemie steht die GSI weiterhin im regelmässigen Austausch mit den Verbänden der Spitäler und der anderen Dienstleister des Gesundheitswesens.

3. Für die Triage in den Spitälern bestehen bereits Kriterien, die sich an ethischen und medizinischen Richtlinien orientieren. Der Regierungsrat weist jedoch darauf hin, dass es problematisch ist, nur bei einer Corona-Erkrankung auf das «Verschulden» der zu behandelnden Person abzustellen. Denn auch bei Hospitalisationen aus anderen Gründen kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine medizinische Behandlung bei anderen Lebensgewohnheiten hätte vermieden werden können.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: von Arx (Schliern bei Köniz, glp)

Beantwortet durch: GSI

Was tut der Kanton, um die Spitäler bei der Bereitstellung hoher Impfkapazitäten zu unterstützen?

Alle grossen Impfzentren im Kanton Bern werden im Auftrag des Kantons durch Spitäler betrieben. Der Betrieb eines Impfzentrums bindet erhebliche Ressourcen: Er umfasst, nebst medizinischen Aufgaben, bedeutenden organisatorischen Aufwand (Personalmanagement, Materialmanagement, Informatik etc.). Impfzentren sind gewissermassen kleine oder mittlere Betriebe, die ohne Weiteres eine dreistellige Anzahl Mitarbeitende beschäftigen können.

Viele der genannten Aufgaben erfordern kein medizinisches Personal. Eine Unterstützung der Spitäler durch den Kanton erscheint daher möglich – und auch wünschenswert, um die Impfkapazitäten zwecks Durchführung der Booster-Impfungen schnell zu erhöhen.

Dass die Impfkapazitäten nun vielerorts wieder hochgefahren werden müssen, hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass der Regierungsrat Mitte Jahr Spitäler dazu aufrief, ihre spitalexternen Impfzentren per Ende September zu schliessen und das Impfen in die bestehenden Spitalstrukturen zu integrieren. (Dieser Reorganisationsprozess erforderte erneut viel Arbeit.) An diesem Aufruf hielt der Regierungsrat offenbar noch im August fest, als die Fallzahlen bereits wieder stiegen.

Im Ergebnis sind die Impfkapazitäten im Kanton Bern nun tiefer, als sie bei einer weitsichtigeren Planung hätten sein können. Die Durchführung aller gewünschten Booster-Impfungen wird sich daher voraussichtlich lange hinziehen. Hätten alle Spitäler die kantonalen Anweisungen zum Abbau ihrer Impfkapazitäten befolgt, würde es noch länger dauern.

Fragen:

1. Ist es zutreffend, dass der Regierungsrat im Spätsommer, als andere Länder schon mit der Booster-Impfung begonnen hatten, diese erst für Februar 2022 erwartete?
2. Warum wurden während der nationalen Impfwoche, während der die Kapazitäten nicht ausgeschöpft waren, keine Booster-Impfungen subsidiär zugelassen?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um die Spitäler beim Betrieb der Impfzentren zu unterstützen, so dass die Kapazitäten schneller gesteigert werden können?

Antwort des Regierungsrates

Bis Ende August bzw. September 2021 hatte die GSI mit den Betreibern der Impfzentren (Spitäler) Leistungsverträge. Diese umfassten auch eine Defizitgarantie. Ausserdem gab die GSI vor, welches Impfzentrum welche Impfkapazitäten bereitstellen musste. Nach dem massiven Rückgang der Nachfrage ab Mitte Juni 2021 wies die GSI die Spitäler nicht an, die Impfzentren zu schliessen, jedoch wurden die Leistungsverträge nicht verlängert. Die Spitäler wurden angewiesen, die Kapazitäten selber der Nachfrage anzupassen. Ob die Spitäler die Impfkapazitäten in den eigenen Strukturen oder in separaten Strukturen zur Verfügung stellten, blieb der Entscheidung der einzelnen Spitäler überlassen. Es liegt aber auf der Hand, dass nicht über Monate die personellen Kapazitäten für 20'000 Impfungen täglich aufrechterhalten werden konnten, während tatsächlich nur noch wenige tausend Impfungen durchgeführt wurden.

1. Bis Ende Oktober 2021 lautete die Kommunikation des Bundes, dass Auffrischungsimpfungen voraussichtlich ab 2022 zugelassen werden. Im Sinne einer vorausschauenden Planung hat der Kanton Bern aber bereits Ende August 2021 entschieden, für die Auffrischungsimpfung ab Anfang November 2021 bereit zu sein. Diese Planung hat sich als sinnvoll erwiesen, wie sich nachträglich zeigte. Die zuständige

Bundesbehörde publizierte die Empfehlung für die Boosterimpfung für Personen über 65 Jahre, deren letzte Impfung mindestens ein halbes Jahr zurücklag, am 4. November 2021. Am 26. November 2021 folgte dann die Empfehlung für die Boosterimpfung auch für Personen unter 65 Jahren.

2. Die Annahme, dass während der Impfwoche keine Booster-Impfungen verabreicht wurden, ist unzutreffend. Während der Impfwoche wurden bereits Booster-Impfungen durchgeführt.
3. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass die Spitäler sehr gut in der Lage sind, das nötige medizinische und administrative Personal selber zu rekrutieren. Der Kanton Bern hat den Leistungserbringern zu Beginn der Pandemie eine Personalvermittlungsplattform zur Verfügung gestellt. Nachdem diese nur sehr zurückhaltend genutzt wurde, wurde sie deaktiviert. Zu Beginn der Impfkampagne wurde die Plattform reaktiviert, aufgrund der erneut tiefen Nachfrage von Seiten der Spitäler nach einigen Monaten jedoch wieder abgeschaltet.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte)

Beantwortet durch: GSI

Gesundheitscampus Simme Saane

Die Gesundheit Simme Saane informierte am 26. Oktober 2021 umfangreich über ihre, mit der GSI abgeprochenen, Vorhaben zur Gesundheitsversorgung in der Region Simmental-Saenenland. Am 28. Oktober 2021 informiert die STS AG, dass in 4 wesentlichen Punkten kein Konsens gefunden werden konnte und daher die Verhandlungen unter Einbezug der GSI verlängert werden sollen. Gleichzeitig werden in den betroffenen Gemeinden erneut Konsultativabstimmungen durchgeführt, dies, obwohl der Erhalt des Spitals Zweisimmen von den Gemeindeversammlungen, vom Grosse Rat und von der GSI wiederholt bestätigt wurde. Die Bevölkerung des Simmentals und des Saanenlands wünscht endlich Sicherheit in der Spitalfrage und eine Gleichbehandlung (Qualität der Leistung, Kostenbeteiligung usw.) wie in anderen Regionen und in den Städten des Kantons.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat bzw. die GSI den aktuellen Stand (Qualität, Termin und Kosten) des von ihm initiierten und beauftragten Projekts «Gesundheit Simme Saane»?
2. Ist der Regierungsrat gewillt, die strategische Führung der Spitalversorgung im Simmental und Saanenland der STS zu entziehen, ihr jedoch den Spitalbetrieb zu übertragen, und ist er gewillt zu entscheiden, wer künftig Eigentümer des Spitals Zweisimmen sowie der Alterswohnen STS AG sein wird?
3. Ist das Übertragen von Aufgaben gemäss Artikel 3 des Spitalversorgungsgesetzes vom Kanton an die Gemeinden oder an Gesellschaften in der Hand der Gemeinden (inkl. Kostenübernahme durch die Gemeinden) ein Paradigmenwechsel des Regierungsrates und auch für andere Regionen des Kantons wegweisend?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend ist Folgendes festzuhalten: Die Gesundheit Simme Saane AG (GSS AG) wurde gegründet, um die Umsetzung des Projektes für den Aufbau eines Gesundheitsnetzwerkes mit einem Gesundheitscampus in Zweisimmen und einem Gesundheitszentrum in Saanen an die Region zu übertragen. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hatte dieses Projekt initiiert und ist heute in der GSS AG mit einem Sitz im Verwaltungsrat vertreten.

Die GSS AG hat im Frühjahr 2021 eine Vision für die künftige Versorgung vorgelegt und in der Folge einen Abstimmungstext für die Konsultativabstimmung erarbeitet. Die Ergebnisse wurden auch der Bevölkerung präsentiert. Die GSI wurde über diese Arbeiten informiert. Ziel der Konsultativabstimmung ist es, die grundsätzliche Bereitschaft der Gemeinden der Region zu erfragen, sich an der Finanzierung eines Gesundheitscampus in Zweisimmen mit Akutspital zu beteiligen.

1. Das Projekt, das von der GSI initiiert und finanziert wurde, wurde im Oktober 2019 mit einer Präsentation der Ergebnisse und der Gründung der GSS AG abgeschlossen. Die Arbeiten der GSS AG machen erfreuliche Fortschritte.
2. Die GSI strebt eine gute Lösung für die Region an und zwar unter Beteiligung der Spital STS AG. Nach Durchführung der Konsultativabstimmungen stehen weitere Verhandlungen zwischen der GSS AG und der STS AG an, wo die künftige Zusammenarbeit der beiden Partner, die Organisation und die jeweiligen Mitspracherechte zu definieren sind.

3. Eine Übertragung der Gewährleistung, der Planung und Steuerung der Spitalversorgung an die Gemeinden ist nicht Ziel des Regierungsrats und würde auch dem KVG widersprechen. Hingegen kennt der Kanton Bern eine ganze Reihe privater Spitalgesellschaften, welche von ihm trügerschaftsneutral über die Spitalplanung gesteuert werden und welche einen wichtigen Beitrag leisten für die Versorgung der Bevölkerung.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP)

Beantwortet durch: GSI

Gesundheitsstrategie

Die Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020–2030 dient als Richtungsweiser für Entscheide in der kantonalen Gesundheitspolitik der nächsten 10 Jahre.

Fragen:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung inkl. Planungserklärungen?
2. Wie werden die zahlreichen Organisationen im Gesundheitsbereich in die Planung/Umsetzung einbezogen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Gesundheitsstrategie wurde in der Wintersession 2020 unter Annahme verschiedener Planungserklärungen vom Grossen Rat verabschiedet. Im Jahr 2021 wurde ein Konzept für die Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie erstellt. Die Erarbeitung der Teilstrategien an sich konnte noch nicht an die Hand genommen werden. Der Regierungsrat erinnert daran, dass die GSI seit Beginn 2020 durch die Bewältigung der Corona-Pandemie ausserordentlich stark beansprucht ist und entsprechende Prioritäten setzen musste.
2. Die Art und Weise des Einbezugs der Organisationen im Gesundheitsbereich wird im Rahmen der vom Gesundheitsamt zu erstellenden Projektaufträge für jede einzelne Teilstrategie definiert werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 27.11.2021

Eingereicht von: Jordi (Bern, SP)

Beantwortet durch: SID

Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung

Der Verein Fachstelle Gewalt Bern und die Stiftung Berner Gesundheit haben am 17. Mai 2021 der Sicherheitsdirektion gemeinsam einen Antrag für einen mehrjährigen Leistungsvertrag zum Ausbau der Gewaltprävention im Kanton Bern gestellt, um dem grossen Nachfrageüberhang gerecht zu werden. Darin wurde detailliert dargelegt, wie sich der Verein Fachstelle Gewalt Bern in die Strukturen der Berner Gesundheit integrieren und die Beratung für gewaltbereite Personen aus dem Dunkelfeld auf kantonaler Ebene langfristig erhöhen kann.

Die Sicherheitsdirektion hat am 19. Mai 2021 im Sinne der Motion 182-2018 «Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung» einen Bericht zuhanden des Regierungsrates erstellt. Zum IST-Zustand heisst es, dass mit dem kantonalen Lernprogramm vor allem gewaltausübende Personen aus dem Hellfeld (d. h. nach polizeilicher Intervention oder aufgrund behördlicher Zuweisungen) erreicht werden. Weiter wird klargestellt, dass es eine hohe Dunkelziffer an gewaltausübenden Personen gibt – rund 80 % aller Fälle häuslicher Gewalt – die mit dem kantonalen Programm nicht erreicht werden. Zur Optimierung des Angebots empfiehlt die Sicherheitsdirektion: «Im Sinne des weitergehenden Opferschutzes wäre es wünschenswert, vermehrt und spezifisch gewaltausübende Personen aus dem Dunkelfeld anzusprechen. Da sich der staatliche Auftrag primär auf gewaltausübende Personen aus dem Hellfeld bezieht, müsste ein solches Angebot von einer staatlich unabhängigen Beratungsstelle zur Verfügung gestellt werden.»

In einem Brief an den Verein Fachstelle Gewalt Bern und die Stiftung Berner Gesundheit vom 15. November 2021 schreibt der Kanton, dass er die Ausrichtung im Bereich der Arbeit mit Täterinnen und Tätern häuslicher Gewalt überprüft habe und seither die strategische Stossrichtung verfolge, ein eigenes Programm sowie Einzelberatungen anzubieten und diese Leistungen nicht extern einzukaufen.

Frage:

- Wie begründet der Regierungsrat diesen Paradigmenwechsel in seiner Strategie innerhalb einiger weniger Monate?

Antwort des Regierungsrates

Es war der Verein «Fachstelle Gewalt Bern», der sich im Jahr 2019 dazu entschied, neue Wege zu beschreiten und den Leistungsvertrag mit der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID) und den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn betreffend Einzelberatungen für Täterinnen und Täter häuslicher Gewalt nicht mehr zu verlängern. In der Folge überprüfte die SID ihre Ausrichtung im Bereich der Arbeit mit Personen, die häusliche Gewalt ausüben.

Die «Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Kantons Bern» bietet ein Lernprogramm und Einzelberatungen an, die seit Anfang 2020 allen Gewaltausübenden offenstehen. Die SID möchte nun an dieser strategischen Stossrichtung (make not buy) festhalten. Sie hat deshalb ein Angebot der Stiftung «Berner Gesundheit» und der «Fachstelle Gewalt Bern» für den Einkauf von Beratungsdienstleistungen im Bereich der Täterarbeit abgelehnt.

Aus folgenden Gründen liegt im Zusammenhang mit der erwähnten Stossrichtung eben kein Paradigmenwechsel vor:

1. Der bewährte Weg des Lernprogramms und der Einzelberatungen der «Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt» soll fortgeführt werden. Das Dienstleistungsangebot der Interventionsstelle steht allen Personen offen, die häusliche Gewalt ausgeübt haben oder ausüben. Auch Selbstmeldende sind willkommen; eine Zuweisung oder Vermittlung durch eine behördliche Stelle ist seit Anfang 2020 nicht mehr notwendig.
2. Gemäss dem Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Bern sind nichtstaatliche Angebote für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt durchaus wünschenswert. Im Bericht steht jedoch nicht geschrieben, dass die Kantonsverwaltung – d.h. der Staat – solche Beratungsdienstleistungen bei einer oder mehreren Nichtregierungsorganisationen einkaufen müsse. Staatliche und nichtstaatliche Angebote sind zu unterscheiden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Haas (Bern, FDP)

Beantwortet durch: SID

Statistische Angaben zur Motorfahrzeugsteuer bei Personenwagen

Heute bemisst sich die Motorfahrzeugsteuer bei Personenwagen im Kanton Bern nach der Zulassungsdauer in Tagen und dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs gemäss Fahrzeugausweis.

Mit der Revisionsvorlage, über die am 13. Februar 2022 abgestimmt wird, erfolgt die Berechnung neu in Kombination mit dem Wert für die CO₂-Emissionen.

Im Rahmen der Diskussion über die Abstimmungsvorlage wird mitunter dargelegt, dass durch den Systemwechsel bei der Berechnung, Personenwagenhalter in ländlichen Regionen vergleichsweise stärker betroffen seien, weil sie über schwerere Fahrzeuge mit höheren Emissionen verfügten.

Das SVSA verfügt heute meines Wissens unter anderem über folgende Daten bezüglich der eingelösten Personenwagen: PLZ des Wohnorts/Geschäftsorts des Halters, Gesamtgewicht des Fahrzeugs und dessen CO₂-Ausstoss. Es wäre somit möglich, hinsichtlich der einzelnen Verwaltungskreise (PLZ können den Verwaltungskreisen zugeordnet werden) nachstehende Fragen zu beantworten.

Der Fragesteller beschränkt sich mit Rücksicht auf die Arbeit des SVSA auf zwei Verwaltungskreise (ein ländlich geprägter und ein städtisch geprägter).

Fragen:

1. Wie hoch sind das durchschnittliche Gesamtgewicht der Personenwagen und der durchschnittliche CO₂-Ausstoss der Personenwagen im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental?
2. Wie hoch sind das durchschnittliche Gesamtgewicht der Personenwagen und der durchschnittliche CO₂-Ausstoss der Personenwagen im Verwaltungskreis Stadt Bern?

Antwort des Regierungsrates

1. Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental

Das durchschnittliche Gesamtgewicht der Personenwagen beträgt 1995 kg, der durchschnittliche CO₂-Ausstoss der Personenwagen beträgt 174,3 g/km.

2. Verwaltungskreis Bern-Mittelland

Das durchschnittliche Gesamtgewicht der Personenwagen beträgt 1956 kg, der durchschnittliche CO₂-Ausstoss der Personenwagen beträgt 161,3 g/km.

Trotz sehr unterschiedlicher Topografie der beiden untersuchten Verwaltungskreise liegen das durchschnittliche Gewicht und der durchschnittliche CO₂-Ausstoss bei den Personenwagen nicht weit auseinander. Diese Feststellung spricht eher gegen die in der Grossratsdebatte zur Revision des Motorfahrzeugsteuergesetzes von den Gegnerinnen und Gegner der Revision geäusserten These, dass die Bevölkerung in den Randregionen stärker von der ökologischen Reform betroffen sei als der Rest des Kantons.

Die vollständige Aufstellung mit sämtlichen Ortschaften in den Verwaltungskreisen kann von der Sicherheitsdirektion den interessierten Parlamentarierinnen und Parlamentariern zur Verfügung gestellt werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)

Beantwortet durch: SID

Schiessstand und Sonntagsruhe

Ruhe gehört schon lange nicht mehr zum Oktober. Jeden Sonntag sorgen Schiessstände für anhaltende Lärmbelästigungen, die die Einheimischen aus dem Dorf vertreiben.

Fragen:

1. Wer regelt oder bewilligt die Eröffnung von Schiessständen am Beispiel des Schiessstands in Sornetan-Petit-Val?
2. Werden die Frequenzen, Dezibel, Öffnungszeiten, vor allem an Wochenenden und Sonntagen, kontrolliert?
3. Welche Regelungen und Gesetze gelten für Schiessstände?

Antwort des Regierungsrates

Der Schiessstand in Sornetan-Petit-Val existiert bereits seit den 1940er Jahren. In den Unterlagen des Kantons finden sich keine Informationen, die auf Lärmprobleme hinweisen würden.

1. Bei Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst, zu denen auch die genannte Anlage in Sornetan-Petit-Val gehört, sind die eidgenössischen Schiessoffiziere (ESO) zuständig für die Begutachtung der Anlagen (Artikel 12 Verordnung vom 15. November 2004 über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst, Schiessanlagen-Verordnung⁶). Die ESO begutachten die Schiessanlagen hinsichtlich Zweckmässigkeit, Sicherheit und technischen Anforderungen und erteilen den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Betreiberinnen und Betreibern die nötigen Hinweise für die Errichtung und den Betrieb (Absatz 1 desselben Artikels). Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) erteilt die Betriebsbewilligung (Artikel 34 Verordnung vom 5. Dezember 2003 über das Schiesswesen ausser Dienst, Schiessverordnung⁷).

Bei den Sportschiessanlagen ergeben sich andere Zuständigkeiten. Erfolgen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von solchen Schiessanlagen müssen diese nach der Fertigstellung von der kantonalen Schiessanlagenexpertin oder vom kantonalen Schiessanlagenexperten in sicherheitstechnischer Hinsicht abgenommen werden (Artikel 3 Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Sportschiessanlagen⁸). Die kantonale Schiessanlagenexpertin oder der kantonale Schiessanlagenexperte erstellt den Abnahmebericht zuhanden des BSM (Artikel 4 Absatz 1 Verordnung über die Sportschiessanlagen). Sofern der Abnahmebericht die Zweckmässigkeit und die Sicherheit der Sportschiessanlagen bestätigt und ein Versicherungsnachweis vorliegt, erteilt das BSM die Betriebsgenehmigung (Artikel 5 Verordnung über die Sportschiessanlagen).

2. Im Kanton Bern ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zuständig für die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften gemäss Anhang 7 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV)⁹. Für die Beurteilung von Schiessanlagen werden verschiedene Waffenkategorien unterschieden. Die Gemeinden sind verpflichtet, Schiessanlagen mit den notwendigen Lärmschutzmassnahmen zu erstellen,

⁶ SR 510.512

⁷ SR 512.31

⁸ BSG 525.31

⁹ SR 814.41

zu unterhalten und zu erneuern oder sich an solchen Massnahmen zu beteiligen. Daneben haben die Gemeinden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens dafür zu sorgen, dass Schiessanlagen die Vorschriften über die Begrenzung von Lärmemissionen einhalten.

Für Schiessanlagen gibt die Gemeindeordnung der jeweiligen Standortgemeinde die Öffnungszeiten vor. Es handelt sich dabei um die generell auf dem Gemeindegebiet geltenden Ruhezeiten. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die entsprechende Gemeinde kontrolliert. Im Auftrag des AGR kontrolliert der eidgenössische Schiessoffizier die Anlagen im Vierjahresrhythmus in Bezug auf deren Lärmemissionen.

3. Folgende Rechtsgrundlagen sind im Zusammenhang mit der Beurteilung des Schiesslärms zu beachten:
- Artikel 133 des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)¹⁰
 - Verordnung vom 5. Dezember 2003 über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung)¹¹
 - Verordnung des VBS vom 11. Dezember 2003 über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung des VBS)¹²
 - Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Sportschiessanlagen¹³
 - Anhang 7 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV)¹⁴
 - Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (FRG)¹⁵

Verteiler

- Grosser Rat

¹⁰ SR 510.10

¹¹ SR 512.31

¹² SR 512.311

¹³ BSG 525.31

¹⁴ SR 814.41

¹⁵ BSG 555.1

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Binggeli (Biel, SP)

Beantwortet durch: SID

Fragen zum Polizeieinsatz vom 23.10.2021 bzw. zur allgemeinen Nähe der Kantonspolizei zu Corona-Leugner*innen

Am Samstag, 23. Oktober, fand eine Demonstration von Corona-Skeptiker*innen, unter anderem Freiheitstrychler, statt, bei der es zu Fotos von Polizisten und Freiheitstrychlern kam, die eine solidarische Unterstützung ersterer suggerierten, darunter unter anderem anscheinend der frühere Presssprecher der Kapo. Auf Twitter erklärte die Kapo dann, dass es den betroffenen Polizisten nicht klar war, was mit solchen Fotos suggeriert wird.

Seit neustem gibt es zudem Berichte, dass sich Polizist*innen in der Corona-skeptischen Bewegung «wir für euch» organisieren, die sich für weniger Corona-Massnahmen und gegen das COVID-Zertifikat einsetzen. Dabei wurde bereits zwei Zürcher Beamten gekündigt, die darin aktiv waren. Wenn Polizisten und Polizistinnen die Glaubhaftigkeit der staatlichen Massnahmen untergraben, für die sie teilweise sogar verantwortlich sind, wird es für die Polizei sehr viel schwieriger, die Massnahmen durchzusetzen.

Fragen:

1. Nach Aussage der Kantonspolizei Bern scheint es ihren Polizist*innen nicht bewusst zu sein, was die fehlende Distanz zu Freiheitstrychler*innen in der Bevölkerung für ein Signal aussendet. Wie lässt sich dies erklären?
2. Inwiefern ergreift die Kantonspolizei Massnahmen, damit Polizisten und Polizistinnen in dieser heiklen Thematik geschult werden?
3. Ist die Kantonspolizei informiert, wie viele ihrer Angestellten bei der Corona-Massnahmen-skeptischen Organisation «wir für euch» Mitglied sind, und werden im Bekannfall Konsequenzen ergriffen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Mitarbeitenden der Kapo leisten zahlreiche und sehr unterschiedliche Einsätze im Rahmen von Demonstrationen. Dabei ist es auch ihre Aufgabe, mit den sehr unterschiedlichen Demonstrierenden in Kontakt zu treten und dadurch zur Deeskalation beizutragen. Die Gratwanderung zwischen zu viel und zu wenig Distanz ist anspruchsvoll, insbesondere auch in den neuartigen und aufgeheizten Demonstrationssituationen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Die betroffenen Mitarbeitenden waren sich, trotz der kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung – auch zu möglichen unbeabsichtigten Aussenwirkungen und zu den speziellen Risiken, welche z.B. die sozialen Medien mit sich bringen – nicht hinreichend bewusst, in welchem unverhältnismässigem Ausmass entsprechende Aufnahmen politisch vereinnahmt werden können. In Gesprächen im Anschluss haben sie jegliche Absicht einer politischen Stellungnahme unmissverständlich von sich gewiesen.

Zudem ist zu bedenken, dass es immer wieder Fotos von Polizistinnen und Polizisten im Einsatz gibt, zum Beispiel mit Fussballfans. Einzelfälle dürfen nicht überbewertet werden.

2. Relevante Erfahrungen aus der Praxis fliessen in die Aus- und Weiterbildung von Polizistinnen und Polizisten ein, gerade auch solche mit Bezug zur bisher noch nie dagewesenen Pandemie-Lage. Die Mitarbeitenden, auf welche die Anfrage fokussiert, wurden für die Problematik sensibilisiert.

3. Derzeit bestehen keine Hinweise auf Mitarbeitende, welche der genannten Gruppe angehören. Eine Beteiligung würde durch die vorgesetzten Stellen bezüglich der Vereinbarkeit mit der beruflichen Tätigkeit unverzüglich thematisiert. Über allfällige Massnahmen wäre im Einzelfall zu befinden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Riesen (Neuenstadt, PSA) (Sprecher/in)
Binggeli (Biel, SP)
Gasser (Bévilard, PSA)

Beantwortet durch: SID

Klärung des Aufenthaltsstatus von Afghaninnen und Afghanen im Kanton Bern

Seitdem die Schweiz einen Abschiebestopp nach Afghanistan verhängt hat, sind Rückführungen definitiv nicht mehr möglich. In der Antwort des Regierungsrates auf die Motion Riesen (182-2021) ist jedoch zu lesen, dass im Kanton Bern 35 afghanische Staatsangehörige von dieser Aussetzung betroffen sind und dass sich einige von ihnen in Administrativhaft befinden.

Artikel 83 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) besagt in Absatz 1: *«Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme.»* Absatz 2 präzisiert Folgendes: *«Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.»* In Absatz 6 steht: *«Die vorläufige Aufnahme kann von kantonalen Behörden beantragt werden.»*

Fragen:

1. Hat der Kanton afghanischen Staatsangehörigen, die sich im Kanton Bern befinden, die vorläufige Aufnahme angeboten oder wird er dies in Kürze tun?
2. Wie viele afghanische Staatsangehörige befinden sich zurzeit im Kanton Bern in Administrativhaft?
3. Aus welchem Grund hält der Kanton derzeit afghanische Staatsangehörige in Administrativhaft, obwohl eine Rückführung nicht möglich ist und das Gesetz in diesen Fällen eine vorläufige Aufnahme vorsieht?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Entscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 11. August 2021, dass Wegweisungsvollzüge nach Afghanistan ausgesetzt werden, ist nach wie vor in Kraft. Per Ende Jahr prüft das SEM seine Wegweisungspraxis erneut und informiert anschliessend die Kantone über allfällige Änderungen. Von sich aus kann der Kanton die vorläufige Aufnahme nicht anbieten. Er kann diese unter Berücksichtigung des geltenden Rechts beim SEM beantragen, der Entscheid liegt in der Kompetenz des SEM. Vor dem Hintergrund, dass in Kürze eine Kommunikation des SEM in dieser Frage zu erwarten ist, sieht der Regierungsrat keinen Bedarf für eine Intervention.

Die kantonalen Migrationsbehörden haben in den vergangenen Wochen in den operativen Gremien der Zusammenarbeit mit dem SEM ihre Haltung zu einer Praxisänderung zum Ausdruck bringen können. Dabei haben sie das SEM auf die folgende Problematik sensibilisiert: Je länger die Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung andauert, desto mehr Zeit geht bei der Integrationsförderung verloren. Das SEM ist sich der innerstaatlichen Auswirkungen seiner Praxis bewusst.

2. Gegenwärtig befinden sich im Kanton Bern vier afghanische Staatsangehörige mit Wegweisungsentscheid in Administrativhaft.

3. Die vier afghanischen Staatsangehörigen befinden sich im Hinblick auf eine Überstellung in den für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat des Dubliner Übereinkommens in Administrativhaft. Überstellungen in einen für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat des Dubliner Übereinkommens sind weiterhin möglich, selbst unter Berücksichtigung der Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortet durch: SID

Kontaktbar in Crémines: Welchen Handlungsspielraum hat die Gemeinde?

Die Gemeinde Crémines ist mit einem Nutzungsänderungsgesuch für eine Diskothek konfrontiert, die sich am westlichen Eingang des Dorfes und in der Zentrumszone befindet. Das Gesuch betrifft die Umnutzung des Lokals als Kontaktbar zur Ausübung von Prostitution. Das Dossier wird derzeit vom Regierungsstatthalteramt des Berner Juras geprüft, das insbesondere die zahlreich eingegangenen Einsprachen bearbeiten muss. Am 23. November 2021 trafen sich die Behörden von Crémines mit einem Vertreter der Kantonspolizei. Dieser teilte ihnen mit, dass die Gemeinde einen Leistungsvertrag zu Lasten der Einwohnerinnen und Einwohner abschliessen müsse, um die Sicherheit an diesem von der Polizei als «Brennpunkt» bezeichneten Ort zu gewährleisten (ca. 110 CHF/Stunde pro Polizist), wenn regelmässige Kontrollen gewünscht würden. Wenn Einwohnerinnen und Einwohner die Polizei «zu oft» anrufen und so die der Gemeinde zugestandene Quote überschreiten, wird dies ebenfalls in Rechnung gestellt. Es ist festzustellen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner nicht nur die Lärmbelästigung, den Wertverlust von Immobilien und den schlechten Ruf der Gemeinde, sondern auch noch die Kosten für die Sicherung des Ortes tragen müssen. Das ist kaum zu glauben! Der Handlungsspielraum der Gemeinde scheint gleich null zu sein.

Fragen:

1. Wie kann der Kanton Bern, der die Ausübung der Prostitution auf seinem Gebiet erlaubt, eine kleine Gemeinde bei ihren Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit einem Prostitutionsbetrieb in der Dorfkernzone unterstützen, im Wissen, dass es keine Gemeindepolizei gibt, und ohne dass dies zu einer finanziellen Belastung für die Gemeinde wird?
2. Die Ortsplanung der Gemeinde sieht, ebenso wie die Ortsplanungen der umliegenden Gemeinden, die ebenfalls überarbeitet werden, vor, das bestehende bebaute Gebiet und insbesondere die Kernzone zu verdichten. Wie kann die Gemeinde diese Aufgabe erfüllen, wenn sie weiss, dass dort eine Kontaktbar angesiedelt werden soll und dass die Nachfrage nach Immobilien zwangsläufig sinken wird und die Mieten für Wohnungen in der Nachbarschaft gesenkt werden müssen?
3. Wie viel Gemeindeautonomie hat eine Berner Gemeinde in einer solchen Situation (insgesamt, aber auch in Bezug auf Einschränkungen, die die Gemeinde erlassen könnte, um die Belästigung zu verringern)?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Regierungsstatthalterämter sind Bewilligungsbehörde im Prostitutionsgewerbe. Die Bewilligung darf der verantwortlichen Person nur erteilt werden, wenn ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bieten. Von bewilligten Prostitutionsbetrieben geht für die Bevölkerung demnach grundsätzlich keine erhöhte Gefahr aus. Im Gegenteil suchen die allermeisten Kundinnen und Kunden Anonymität und Diskretion. Die Gemeinden überwachen die Einhaltung des Prostitutionsgewerbegesetzes und können Kontrollen in den Prostitutionsbetrieben durchführen. Soweit polizeilich erforderlich, kann die Kantonspolizei im Einzelfall beigezogen werden.

Die Kantonspolizei Bern steht in Kontakt mit der betroffenen Gemeinde. Durch die polizeiliche Grundversorgung werden die sicherheitspolizeilichen Interventionen sowie die gerichtspolizeiliche Fallbearbeitung bei strafbaren Handlungen sichergestellt. Im Bedarfsfall können durch die Gemeinde mittels Brennpunkt-

vertrag (Contrat de points sensibles) weitere polizeiliche Leistungen eingekauft werden. Die Kantonspolizei Bern wird weiterhin der polizeilichen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit Gastgewerbe- oder Prostitutionsbetrieben die nötige Beachtung schenken und die Gemeinden beratend unterstützen.

2. Die Verdichtung von Zentrumszonen ist mit Blick auf das im Raumplanungsgesetz festgelegte Ziel der Siedlungsentwicklung nach innen (Art. 1 Abs. 2 Bst. a^{bis} RPG, SR 700), welches auch Eingang in den kantonalen Richtplan gefunden hat (Massnahme A_07), von erheblicher Bedeutung. Die Gemeinden haben dabei die Möglichkeit, durch geeignete Zonenvorschriften in ihren Baureglementen die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Sie können hierzu den Zentrumszonen auch bestimmten Nutzungen vorbehalten oder bestimmte Nutzungen ausschliessen. Baugesuche bzw. Gewerbebewilligungen sind jedoch nach den im massgebenden Zeitpunkt geltenden Vorschriften auf kommunaler, kantonaler und Bundesebene zu beurteilen, wobei u.a. die Auswirkungen eines Gewerbes auf die unmittelbare Umgebung zu beurteilen und zu berücksichtigen sind (Lärm, Verkehrsaufkommen usw.).

Es gibt keine gesicherten technischen oder wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber, ob die Immobilienwerte in der Umgebung von Erotikbetrieben tendenziell sinken oder nicht. Ebenso kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine solche Aktivität die Nachfrage nach Immobilien im gesamten Gemeindegebiet beeinflusst. Immobilienwerte und die Nachfrage nach Immobilien werden durch eine Reihe wichtiger und komplexer Faktoren bestimmt. Unter diesen Faktoren kann die Gemeinde beispielsweise auf das verfügbare Grundstücksangebot, die Aufwertung des öffentlichen Raums, die Reduzierung der Verkehrsbelastung, die Aufwertung des baulichen Erbes usw. einwirken.

Auch die Verdichtung des Siedlungsgebiets ist ein Instrument, das den Behörden zur Verfügung steht, um auf den Bodenwert und die allgemeine Attraktivität des bebauten Gebiets einzuwirken. Grundsätzlich steht die zonenkonforme Ansiedlung einer Kontaktbar dem Raumplanungsziel der Siedlungsentwicklung nach innen nicht entgegen. Die Umsetzung von Massnahmen zur Verdichtung des Siedlungsgebiets ist jedoch für das gesamte Gemeindegebiet zu planen. Insbesondere für die Kernzone stellt die Tatsache, dass die Gemeinde Crémines im Inventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) aufgeführt ist, indes eine viel stärkere Einschränkung bei der Verdichtung dar als das punktuelle Vorhandensein einer Kontaktbar.

3. Die Gemeindeautonomie bezeichnet die Befugnis der Gemeinden zur selbständigen Besorgung ihrer Angelegenheiten im Bereich der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Sie schützt den Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Gemeinde. Artikel 109 Kantonsverfassung und Artikel 3 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) bestimmen wörtlich übereinstimmend: Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Ihr Umfang wird durch das kantonale und das eidgenössische Recht bestimmt. Gemeinden sind somit in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diese nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt. Der geschützte Autonomiebereich kann sich auf die Befugnis zum Erlass oder Vollzug eigener kommunaler Vorschriften beziehen oder einen entsprechenden Spielraum bei der Anwendung des kantonalen oder eidgenössischen Rechts betreffen. Das kantonale Recht gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum. Grundsätzlich ist die Gemeinde also autonom (d.h. selbstständig), soweit die Gesetzgebung ihre Entscheidungsfreiheit nicht einschränkt.

Die Gemeinde hat daher in Bezug auf die Zulassung oder den Ausschluss einer Kontaktbar in der Zentrumszone durchaus die Möglichkeit, im Rahmen der Zonenplanung einschränkende Vorschriften (insbesondere auch betreffend Lärm und Verkehr) zu erlassen, soweit kantonales und eidgenössisches Recht diesen kommunalen Regelungen nicht entgegenstehen.

Es besteht raumplanerisch jedoch keine Möglichkeit, die Ansiedlung von Erotikaktivitäten auf dem gesamten Gemeindegebiet zu verbieten. Ein solches Verbot würde gegen das Recht der Wirtschaftsfreiheit verstossen. Unter diesen Umständen wäre eine Vorschrift, die auf ein Verbot der Ansiedlung solcher Aktivitäten in allen verfügbaren Nutzungszonen auf dem Gemeindegebiet abzielen würde, rechtswidrig.

Generell gilt: Wenn das Ziel die Reduzierung der Belästigung ist, dann sollten eher Massnahmen in der Betreuung der Aktivität als solcher vorgesehen werden, als ein Verbot anzustreben.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Schlup (Schüpfen, SVP)
Schilt (Utzigen, SVP)

Beantwortet durch: SID

Überbauungsordnung NPZ: Was sind die Konsequenzen des Wegfalls des Springgartens und der Verlegung des NPZ?

Die Stadt plant eine grosse Überbauung beim Springgarten. Der Weiterbestand des NPZ ist je nach dem nicht mehr gesichert, dies zumal bei Wegfall des Springgartens den Pferden der nötige Umschwung für eine sinnvolle Nutzung grösstenteils entfällt. Auch ist zu berücksichtigen, dass viele Gebäude (Stallungen) unter Denkmalschutz stehen und sie nur schwer einer anderen Nutzung zugeführt werden können.

Bei Aufgabe des NPZ dürfte es aber zu gravierenden Auswirkungen für die Reitgruppe der KAPO, aber auch für den Pferdesport und das Voltigieren, kommen.

Fragen:

1. Welche Auswirkungen hätte die Aufgabe des NPZ für die Reitgruppe der KAPO und die Weiterführung zeremonieller Anlässe (z. B. Bereitstellen der Kutschen für Empfänge und die Berner Dragoner)?
2. Welche Auswirkungen hätte die Aufgabe des NPZ für den Pferdesport, inkl. des Voltigierens, und insbesondere für die weniger mobilen Jugendlichen in Stadt und Region Bern?
3. Welche Auswirkungen hätte die Aufgabe des NPZ auf die Arbeitsplätze?

Antwort des Regierungsrates

Planerische und baurechtliche Fragen liegen im Zuständigkeitsbereich der Grundeigentümerschaft (Bürgergemeinde Bern) und der Stadt Bern. Der Kanton Bern ist Genossenschafter des NPZ und mit einer Person in dessen Verwaltung vertreten. Darüber hinaus hat der Kanton keine Einflussmöglichkeiten auf das NPZ resp. die erwähnten Überbauungspläne.

Bei einer grossflächigen oder sogar vollständigen Überbauung des Springgartens müsste das Nationale Pferdezentrum (NPZ) wegen mangelnder Weide-/Auslauf- und Reitflächen den Betrieb schliessen. Das NPZ ist im Nationalen Sportanlagenkonzept (NASAK-BASPO) als Sportstätte mit Nationaler Bedeutung eingetragen. Die im Kanton Bern wichtigste Trainingsstätte für den Pferdesport würde verloren gehen.

1. Da in der näheren Umgebung der Stadt Bern keine gleiche oder ähnliche Infrastruktur wie das NPZ zur Verfügung steht, müsste der Reiterzug der Kapo den Betrieb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einstellen, was für die Kapo BE aber auch für den Kanton Bern einen Verlust darstellen würde. Der Reiterzug der Kapo ist für die präventive Präsenz in den Quartieren und der Innenstadt sowie an Fussballspielen und weiteren Veranstaltungen sehr wichtig. Eingesetzt wird er auch für polizeiliche Aktionen zur Verhinderung von Dämmerungseinbrüchen in den Quartieren. Der Reiterzug ist generell ein Blickfang und wird von der Bevölkerung sowie Touristen sehr geschätzt.

Die Berner Dragoner 1779 führen insbesondere im Winter Trainings in der Halle des NPZ durch und nutzen die Anlage und einzelne Gebäude für repräsentative Anlässe und als Besammlungsort bei Einsätzen.

Auch die Kavallerie Bereitermusik Bern (KBM) müsste voraussichtlich die berittene Einheit aufgeben. Die KBM würde nicht nur den Trainingsort sowie die Trainer für die berittene Musik, sondern auch ihr Übungslokal, Materiallager und eine grosse Anzahl der notwendigen Pferde verlieren. Eine vergleichbare Anlage mit denselben Möglichkeiten zu finden, wäre äusserst schwierig.

Die Bereitstellung von Pferden und Kutschenfahrer durch das NPZ für zeremonielle Anlässe wäre kaum mehr möglich.

Im Umkreis von 30 km der Stadt Bern gibt es nur wenige annähernd vergleichbare Betriebe wie das NPZ. Kein anderer Betrieb kann alle notwendigen Anforderungen erfüllen (zentrale Lage, direkter Einsatz vor Ort, gut ausgebildete und verkehrssichere Pferde). Zudem würden zusätzliche Kosten für den Transport der Pferde, Fahrer, Kutschen etc. anfallen.

2. Die Infrastruktur des NPZ wird von vielen Reitsport-Vereinen für ihre Trainings und Veranstaltungen genutzt. Bei einer Aufgabe des NPZ müssten sich diese Vereine neu orientieren. Das Angebot für Kinder und Jugendliche in der Stadt und Region Bern würde massiv darunter leiden.

Wöchentlich nehmen bis zu 400 sportbegeisterte Reitende und Voltigierende im NPZ Unterricht. Es finden regelmässig eine Vielzahl von Kursen durch Anbieter aus der ganzen Schweiz und dem nahen Ausland statt.

Pro Jahr organisiert das NPZ bis zu zehn Pferdesportveranstaltungen, welche von Pferdesportlerinnen und Pferdesportlern sowie von pferdebegeisterten Bernern und Bernerinnen sehr gut besucht werden.

Im Voltigesport verfügt das NPZ über mehrere Spitzensporttreibende, die Mitglied des Schweizer Kadern sind. Ohne Trainingsmöglichkeiten und entsprechend ausgebildeten Pferden müssten die Sportlerinnen und Sportler ihren Sport aufgeben oder eine entsprechende Alternative finden.

Das NPZ dient auch Vereinen als regionaler, nationaler und internationaler Veranstaltungsort (z. B. Berner Pferdesportwoche, Schweizerische Traintage, CVI Internationales Voltigeturnier etc.).

Das NPZ ist schweizweit der grösste privatwirtschaftliche Anbieter an J&S Kursen im Bereich des Pferdesports. Wöchentlich besuchen ca. 250 Kinder und Jugendliche Kurse und Reitunterricht im NPZ.

3. Nicht nur für die Arbeitnehmenden im NPZ hätte die Schliessung des Betriebs Folgen, sondern auch für die schweizweite Berufsbildung im Bereich der Pferdebranche, Hufschmiede und der Tiermedizinischen Praxisassistenten.

Arbeitswelt NPZ

Die Schliessung des NPZs hat für folgende Arbeitsverhältnisse sowie Ausbildungsplätze eine Kündigung zur Folge:

- 64 festangestellte Mitarbeitende (3753 Stellenprozent)
- Ein von jobtimal.ch übernommener Mitarbeiter (Projekt Langzeitarbeitslose der Stadt Bern)
- IV-Arbeitspraktikplätze in Zusammenarbeit mit IV Bern und IV Freiburg
- 17 Lehrlinge, davon 2 Lehrlinge in Zusammenarbeit mit Steinhölzli Bildungswege (Programm Lehrlingsausbildung für lern- und psychisch beeinträchtigte Jugendliche)
- Praktikumsplätze für Hochschulabsolventen, für die Wirtschaftsmittelschule Bern etc.

Berufsbildung im NPZ

Im NPZ finden überbetriebliche Kurse (ÜKs) in der Grundbildung sowie Kurse in der höheren Berufsbildung statt:

- 11 Tage Pferdewart/in EBA und 30 Tage Pferdefachleute EFZ
- 2 Tage Tiermedizinische Praxisassistent/in EFZ
- 2 Tage Hufschmied EFZ
- 23 Tage Berufsprüfung Pferdespezialist/in
- 24 Tage Höhere Fachprüfung Expert/in der Pferdebranche
- 10 Tage Qualifizierter Hufschmied
- Berufliche Weiterbildung für Tierärzte
- MitarbeiterInnen des NPZs unterrichten des Weiteren bei der Grundbildung für TierpflegerIn EFZ und im Studiengang Agronomie Schwerpunkt Pferdewissenschaften der BFH (HAFL) sowie den Berufsfachschulen Inforama in Zollikofen und in Grangeneuve
- MitarbeiterInnen des NPZs sind zudem ExpertInnen bei den Abschlussprüfungen bei den Tiermedizinischen PraxisassistentInnen, den HufschmiedInnen, der Berufsprüfung PferdespezialistInnen, der Höheren Fachprüfung ExpertInnen der Pferdebranche

Die Durchführung der überbetrieblichen Kurse (ÜK) in der Grundbildung sowie Kurse in der höheren Berufsbildung an anderen Standorten führt zu höheren Kosten und grösserem organisatorischen Aufwand. Eine ähnliche Infrastruktur und vergleichbare Rahmenbedingungen wie im NPZ sind im Raum Bern nicht vorhanden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 16.09.2021

Eingereicht von: Rüfenacht (Burgdorf, SP) (Sprecher/in)
Ritter (Burgdorf, glp)

Beantwortet durch: DIJ

Wahrung der kantonalen Interessen gegenüber dem Bund in Burgdorf

Im kantonalen Richtplan manifestiert der Kanton Bern sein Interesse, den heutigen Armeemotorfahrzeugpark zu einem «prioritären Entwicklungsgebiet Wohnen aus kantonomer Sicht» umzustrukturieren (Richtplankapitel A_08, Standortfestlegung Nr. 5). Die armasuisse ist im Begriff, auf dem Areal 148 Millionen Franken in die Sanierung der militärischen Anlagen zu investieren. Damit wird eine Umsetzung der kantonalen Interessen auf Jahrzehnte hinaus verunmöglicht. Das Plangenehmigungsverfahren (Baugesuch) liegt derzeit auf; es wird auf verschiedene positive kantonale Stellungnahmen verwiesen.

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis vom Vorhaben der armasuisse?
2. Warum weisen die kantonalen Fachstellen, für die der Richtplan verbindlich ist, nicht auf Widersprüche zum kantonalen Richtplan hin?
3. Was unternimmt der Regierungsrat unmittelbar, um die kantonalen Interessen gegenüber dem Bund einzubringen?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, der Regierungsrat hat vom Vorhaben Kenntnis.
2. Der Regierungsrat und die kantonalen Fachstellen haben im Rahmen der Aktualisierung des Sachplans Militär mehrfach auf die Widersprüche hingewiesen und versucht, dieses Gebiet für die im Richtplan vorgesehene Nutzung zu reservieren. Trotzdem hat der Bundesrat gestützt auf den Sachplan Militär 2017 das Objektblatt ALC Thun, Aussenstelle Burgdorf, am 13. Dezember 2019 beschlossen. Das aktuelle Plangenehmigungsverfahren setzt diesen Bundesratsbeschluss um.
3. Der Regierungsrat hat keine Handlungsmöglichkeiten, gegen diesen Bundesratsbeschluss vorzugehen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 26.11.2021

Eingereicht von: Grupp (Biel, Grüne)

Beantwortet durch: DIJ

Illegale Plakatierung bei Abstimmungen und Wahlen

Auf das Abstimmungswochenende vom 27./28. November 2021 hin standen im Kanton an vielen Orten entlang der Kantonsstrassen Abstimmungsplakate an Stellen, wo dies eigentlich verboten wäre. Diese illegalen Aushänge werden in der Regel von Aktionsgruppen aufgestellt, die um die Illegalität ihres Handelns wissen.

Fragen:

1. Ist der Kanton grundsätzlich bereit, gegen diese gemäss BSIG Nr. 7/722.51/1.1 illegale Plakatierung vorzugehen?
2. Wer sorgt dafür, dass illegal aufgestellte Plakate umgehend entfernt werden?
3. Ist der Kanton bereit, allenfalls den Gemeinden den Auftrag zu erteilen, diese verbotene Werbung umgehend zu entfernen, weil die Gemeinden unsicher sind, ob die Entfernung in ihrer Kompetenz liegt?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1-2:

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften sind primär die Standortgemeinden im Rahmen ihrer Aufgabe als Baupolizeibehörde (Art. 45 Abs. 1 Baugesetz vom 9. Juni 1985 [BauG, BSG 721.0]). Die Organe der Baupolizei treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle Massnahmen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen erforderlich sind. Insbesondere obliegt ihnen die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei widerrechtlicher Bauausführung (Art. 45 Abs. 2 Bst. b BauG). Sollte die Gemeinde als zuständige Baupolizeibehörde ihre baupolizeilichen Pflichten vernachlässigen und sind dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so hat an ihrer Stelle der Regierungsrat die erforderlichen Massnahmen zu verfügen (Art. 48 BauG).

Bei Gefahr für die Verkehrssicherheit auf Kantonsstrassen oder im Rahmen der Aufsichtspflicht gemäss Art. 89 Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) können auch das kantonale Tiefbauamt oder die Kantonspolizei direkt handeln.

Das Hauptkriterium, das ein schnelles Eingreifen bei illegaler Plakatierung notwendig macht, ist die Verkehrssicherheit. Bei grosser Gefahr für die Verkehrssicherheit ist sofortiges Handeln unerlässlich, d.h. das Wahlplakat ist umgehend und ohne weitere Ankündigung zu entfernen oder verschieben. Dies erfolgt durch die Baupolizeibehörde, kann aber auch durch die Kantonspolizei geschehen. Auch bei erheblicher Gefahr für die Verkehrssicherheit wird ein direktes Handeln durch die Gemeinde empfohlen. Bei geringer Gefahr sorgt die Gemeinde mittels Wiederherstellungsverfügung oder Mitteilung dafür, dass der rechtmässige Zustand innert angemessener Frist hergestellt wird (vgl. zum Ganzen: BSIG Nr. 7/725.1/8.1, Information Reklamen, Anhang 2: Checkliste Wahl- und Abstimmungsplakate).

3. Eine allenfalls illegale Plakatierung kann von jeder Person bei der zuständigen Baupolizeibehörde angezeigt werden. Im Rahmen ihrer baupolizeilichen Aufgaben wird die zuständige Gemeinde dann die notwendigen Massnahmen ergreifen.

Wenn die Gemeindebehörde als zuständige Baupolizeibehörde unsicher bezüglich der Baubewilligungspflicht eines Wahl- oder Abstimmungsplakats ist und entsprechend nicht sicher ist, ob sie baupolizeilich

eingreifen muss, hat sie jederzeit die Möglichkeit beim zuständigen Regierungsstatthalteramt nachzufragen. Solange jedoch durch allenfalls nicht bewilligte Plakate keine öffentlichen Interessen gefährdet sind, hat die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter keine Veranlassung aufsichtsrechtlich einzugreifen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 28.11.2021

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortet durch: DIJ

Keine Ausbildungsplätze bei den Grundbuchämtern des Kantons Bern

Mit der überwiesenen Motion wurde im November 2017 unter anderem verlangt, die Regierungstatthalter- und Grundbuchämter in den Verwaltungskreisen zu belassen und zu stärken, sie insbesondere in der bisherigen Anzahl und Grösse zu belassen und die Arbeits- und Ausbildungsplätze in der Landregion zu erhalten. Dem Vernehmen nach werden bei den Grundbuchämtern keine Ausbildungsplätze mehr angeboten.

Fragen:

1. Wieso werden beim Grundbuchamt Oberland und in den beiden Dienststellen in Frutigen und Interlaken keine Ausbildungsplätze mehr angeboten?
2. Werden bei den übrigen Grundbuchämtern im Kanton Bern auch keine Ausbildungsplätze mehr angeboten?
3. Bezieht sich der Personalstopp auch auf die Ausbildungsplätze?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1-2:

Das Grundbuchamt Oberland bietet seit Jahren an allen drei Standorten je zwei Lehrstellen und je zwei Praktikumsstellen (insgesamt vier Ausbildungsplätze pro Standort) an. Auch in den übrigen Grundbuchämtern des Kantons Bern werden Ausbildungsplätze im Sinne von Lehrstellen angeboten (Emmental-Oberaargau: 2 Plätze; Bern-Mittelland: 2 Plätze; Seeland: 1 bis 2 Plätze). Einzig auf dem Grundbuchamt Berner Jura ist aufgrund der kleinen Teamgrösse das Anbieten eines Ausbildungsplatzes mindestens derzeit nicht möglich.

Nicht immer ist es einfach, geeignete und interessierte Jugendliche zu finden, was dazu führen kann, dass nicht alle Lehrstellen besetzt werden können.

Neben den klassischen Lehrstellen für kaufmännische Angestellte bieten die Grundbuchämter des Kantons Bern auch Praktikumsstellen für angehende Notarinnen und Notare an.

3. Die Lehrstellen sind und waren vom kurzfristigen Anstellungsstopp für die Umsetzung des neuen Führungsmodells bei den Grundbuchämtern nicht betroffen.

Verteiler

– Grosser Rat